

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 140

33. Jahrgang

1. Juni 1990

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1454/90 des Rates vom 28. Mai 1990 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991** ..... 1
- Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991** ..... 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1455/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1456/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1457/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1458/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1459/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1460/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1461/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis ..... 23
- Verordnung (EWG) Nr. 1462/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung .... 27

Preis : 20,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

|  |    |
|--|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1463/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....  | 30 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1464/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....  | 32 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1465/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....  | 34 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1466/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der im Juni 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....                 | 37 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1467/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors .....   | 39 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1468/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand .....  | 41 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1469/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung .....   | 44 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1470/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....   | 45 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1471/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl .....  | 48 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1472/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung ..... | 50 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1473/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Juni 1990 .....  | 52 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1474/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten .....  | 53 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1475/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....   | 56 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1476/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....   | 62 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1477/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter .....   | 69 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1478/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen .....  | 72 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1479/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....  | 75 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1480/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....   | 77 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1481/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....                                   | 80 |

|  |     |
|--|-----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1482/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .  | 83  |
| Verordnung (EWG) Nr. 1483/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . .   | 86  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1484/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Anpassung der Referenzpreise und gemeinschaftlichen Angebotspreise im Sektor Obst und Gemüse wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 . . . . .   | 90  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1485/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 verringerten Grund- und Ankaufspreise für Tomaten, Auberginen, Aprikosen, Tafeltrauben und Birnen . . . . .  | 93  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1486/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung des Mindestpreises für an die Verarbeitungsindustrie gelieferte Zitronen und des Finanzausgleichs nach ihrer Verarbeitung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 . . . . .   | 96  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1487/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 . . . . .  | 97  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1488/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 . . . . .   | 99  |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1489/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 756/70, (EWG) Nr. 548/86 und (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich des Nachweises der Abfertigung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum freien Verkehr in den Mitgliedstaaten . . . . .                              | 101 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1490/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm . . . . .  | 105 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1491/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Durchführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Portugal . . . . .   | 106 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1492/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 und der Überschreitung der Interventionschwelle . . . . .                       | 109 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1493/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste und zweite Vierteljahr 1990 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen . . . . .   | 112 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1494/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten und zweiten Vierteljahr 1990 auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3834/89 . . . . . | 113 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1495/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .  | 114 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1496/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .  | 116 |

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1497/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Anpassung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Getreidesektor infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 und in Anwendung der Stabilisierungsregelung ..... 118**
  - \* **Verordnung (EWG) Nr. 1498/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und über die im Rahmen der die kleinen Erzeuger betreffenden Regelung der Beihilfe entsprechenden Gesamtbeträge ..... 120**
  - Verordnung (EWG) Nr. 1499/90 der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 121
- 

## II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

### Rat

90/242/EWG :

- \* **Entscheidung des Rates vom 21. Mai 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen .... 123**

90/243/EWG :

- \* **Geschätzte Bilanz des Rates vom 21. Mai 1990 betreffend zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 ..... 128**

90/244/EWG :

- \* **Geschätzte Bilanz des Rates vom 21. Mai 1990 betreffend das für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Rindfleisch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 ..... 129**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1454/90 DES RATES**

vom 28. Mai 1990

**über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wie in dem am 30. September 1988 in Maputo unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen vorgesehen, haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die am Ende der Laufzeit des ersten Protokolls erforderlichen Änderungen des Protokolls zu dem Abkommen zu beschließen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 13. September 1989 ein neues Protokoll paraphiert, das die Fischereirechte und den finanziellen Ausgleich nach dem Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 festlegt.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. J. O'MALLEY

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. Mai 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

## PROTOKOLL

**zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991**

### DIE VERTRAGSPARTEIEN —

gestützt auf das am 30. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen —

### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 1990, die nachstehenden Fangmöglichkeiten eingeräumt:

1. Krabbenfänger, die ausschließlich Tiefsee-Krebstiere fangen:  
1 100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
2. Krabbenfänger, die Flachwasser- und Tiefsee-Krebstiere fangen:  
3 700 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.  
Die Krebstierfänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft dürfen 1990 folgende Mengen nicht übersteigen:  
1 200 Tonnen Tiefseegarnelen,  
1 000 Tonnen Flachwasser-Garnelen und  
200 Tonnen Tiefsee-Kurzschwanzkrebse.  
Diese Höchstmengen werden für das folgende Jahr von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß überprüft. Das Gewicht der an Bord behaltenen Garnelenschwänze wird mittels des Koeffizienten 1,67 in Gesamtgewicht umgerechnet;
3. Hochsee-Thunfischwadenfänger: Lizenzen für 44 Schiffe.

#### Artikel 2

- (1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 8 des Abkommens wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 4 300 000 ECU festgesetzt und ist in zwei Jahresraten zu zahlen.
- (2) Übersteigt die während der Laufzeit dieses Protokolls von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern Mosambiks gefangene Menge Thunfisch 6 000 Tonnen, so wird der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je über diese Grenze hinaus gefangene Tonne erhöht.
- (3) Für die Verwendung dieses Ausgleichs ist ausschließlich Mosambik zuständig.
- (4) Der Ausgleich wird auf ein bei einem Finanzinstitut eröffnetes Konto überwiesen oder an jede andere von Mosambik bezeichnete Stelle gezahlt.

#### Artikel 3

Erweitert sich der Rahmen der bisherigen Fangmöglichkeiten, so können die in Artikel 1 Nummern 1 und 2 genannten BRT-Grenzen auf Antrag der Gemeinschaft heraufgesetzt werden. In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich nach Artikel 2 zeitanteilig entsprechend erhöht.

#### Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 1 950 000 ECU an der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Programme Mosambiks (Ausrüstung und Infrastruktur), die der weiteren Erforschung der Fischereiresourcen in den Gewässern Mosambiks dienen.

Auf Antrag Mosambiks kann ein Teil dieses Betrags bis zu 60 000 ECU dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu decken, die nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit den genannten wissenschaftlichen Programmen stehen, aber der Erweiterung der Kenntnisse über Fischereiresourcen dienen.

(2) Die zuständigen Behörden Mosambiks lassen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung der Mittel zukommen.

(3) Der Beitrag der Gemeinschaft zu den wissenschaftlichen und technischen Programmen wird auf ein vom Amt des Staatssekretariats für Fischerei jeweils speziell hierfür angegebenes Konto überwiesen.

#### Artikel 5

(1) In Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten in Mosambik und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen zwei Gemeinschaftstrawler eine Erkundungskampagne mit dem Ziel durch, neue Vorkommen ausfindig zu machen.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich in Höhe von 600 000 ECU für die Laufzeit dieses Protokolls an der Finanzierung dieser Kampagne. Mit diesem Beitrag können wirtschaftliche Verluste der Schiffseigner und die Vergütungen der Wissenschaftler aus Mosambik und der Gemeinschaft gedeckt werden. Fänge der betreffenden Fischereifahrzeuge gehen in den Besitz der Schiffseigner über.

(3) Die Ergebnisse der Kampagne sind den mosambikanischen Behörden und der Delegation der Kommission in Mosambik mitzuteilen. Aufgrund dieser Ergebnisse können Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft Lizenzen zur Befischung der neuen Ressourcen in den Gewässern Mosambiks unter Bedingungen erteilt werden, die von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß festzulegen sind.

*Artikel 6*

Falls die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht leistet, kann das Abkommen ausgesetzt werden.

Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll ersetzt.

*Artikel 7*

Das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der

*Artikel 8*

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1455/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Mai 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Codes   | Abschöpfungen |                                      |
|------------|---------------|--------------------------------------|
|            | Portugal      | Drittländer                          |
| 0709 90 60 | 39,80         | 131,26 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 0712 90 19 | 39,80         | 131,26 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 10 10 | 49,77         | 190,87 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 10 90 | 49,77         | 190,87 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 90 91 | 40,78         | 150,21                               |
| 1001 90 99 | 40,78         | 150,21                               |
| 1002 00 00 | 65,46         | 136,30 <sup>(6)</sup>                |
| 1003 00 10 | 56,71         | 132,02                               |
| 1003 00 90 | 56,71         | 132,02                               |
| 1004 00 10 | 48,11         | 124,76                               |
| 1004 00 90 | 48,11         | 124,76                               |
| 1005 10 90 | 39,80         | 131,26 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1005 90 00 | 39,80         | 131,26 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1007 00 90 | 56,71         | 144,77 <sup>(4)</sup>                |
| 1008 10 00 | 56,71         | 39,29                                |
| 1008 20 00 | 56,71         | 107,15 <sup>(4)</sup>                |
| 1008 30 00 | 56,71         | 3,88 <sup>(5)</sup>                  |
| 1008 90 10 | (7)           | (7)                                  |
| 1008 90 90 | 56,71         | 3,88                                 |
| 1101 00 00 | 71,56         | 224,76                               |
| 1102 10 00 | 106,11        | 205,35                               |
| 1103 11 10 | 91,98         | 310,68                               |
| 1103 11 90 | 75,71         | 241,16                               |

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1456/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990.

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Mai 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

| KN-Codes   | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 | 3. Term.<br>9 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| 0709 90 60 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 0712 90 19 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1001 10 10 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1001 10 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1001 90 91 | 0                       | 2,14          | 2,14          | 0,64          |
| 1001 90 99 | 0                       | 2,14          | 2,14          | 0,64          |
| 1002 00 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1003 00 10 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1003 00 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1004 00 10 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1004 00 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1005 10 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1005 90 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1007 00 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 10 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 20 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 30 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 90 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1101 00 00 | 0                       | 2,99          | 2,99          | 0,89          |

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

| KN-Codes   | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 | 3. Term.<br>9 | 4. Term.<br>10 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| 1107 10 11 | 0                       | 3,81          | 3,81          | 1,14          | 1,14           |
| 1107 10 19 | 0                       | 2,85          | 2,85          | 0,85          | 0,85           |
| 1107 10 91 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0              |
| 1107 10 99 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0              |
| 1107 20 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0              |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1457/90 DER KOMMISSION**  
vom 31. Mai 1990  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1546/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 791/90 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1395/90<sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
791/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-  
preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 60.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

| KN-Codes   | Portugal | Regelung gemäß<br>Verordnung (EWG)<br>Nr. 3877/86 | AKP/ÜLG<br>( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> ) | Drittländer<br>(außer AKP/ÜLG)<br>( <sup>3</sup> ) |
|------------|----------|---|---|--|
| 1006 10 21 | —        | —   | 156,25  | 319,71   |
| 1006 10 23 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 10 25 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 10 27 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 10 92 | —        | —   | 156,25  | 319,71   |
| 1006 10 94 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 10 96 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 10 98 | —        | 230,36  | 149,97  | 307,14   |
| 1006 20 11 | —        | —   | 196,22  | 399,64   |
| 1006 20 13 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 20 15 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 20 17 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 20 92 | —        | —   | 196,22  | 399,64   |
| 1006 20 94 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 20 96 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 20 98 | —        | 287,94  | 188,36  | 383,92   |
| 1006 30 21 | 13,05    | —   | 251,59  | 527,03   |
| 1006 30 23 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 25 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 27 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 42 | 13,05    | —   | 251,59  | 527,03   |
| 1006 30 44 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 46 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 48 | 12,97    | 457,24  | 292,94  | 609,65   |
| 1006 30 61 | 13,90    | —   | 268,29  | 561,29   |
| 1006 30 63 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 30 65 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 30 67 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 30 92 | 13,90    | —   | 268,29  | 561,29   |
| 1006 30 94 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 30 96 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 30 98 | 13,90    | 490,16  | 314,42  | 653,55   |
| 1006 40 00 | 4,91     | —   | 80,85   | 167,71   |

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1458/90 DER KOMMISSION**  
vom 31. Mai 1990  
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für  
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2638/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 62.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien als  
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

*(ECU/Tonne)*

| KN-Codes   | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 | 3. Term.<br>9 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| 1006 10 21 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 23 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 25 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 27 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 92 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 94 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 96 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 10 98 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 11 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 13 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 15 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 17 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 92 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 94 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 96 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 20 98 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 21 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 23 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 25 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 27 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 42 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 44 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 46 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 48 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 61 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 63 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 65 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 67 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 92 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 94 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 96 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 30 98 | 0                       | 0             | 0             | —             |
| 1006 40 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1459/90 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Mai 1990**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz  
 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und  
 Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76  
 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-  
 rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in  
 Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse  
 und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft  
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
 werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
 Rates<sup>(5)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1431/76 des Rates<sup>(6)</sup>, die allgemeine Richtlinien  
 betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
 die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge  
 auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind  
 die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen  
 Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits  
 des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises  
 und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der  
 Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreide-  
 erzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-  
 märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-  
 liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist  
 den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr  
 sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstö-  
 rungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
 Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
 Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
 nissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 1906/87<sup>(8)</sup>, bestimmt in Artikel 6 die besonderen  
 Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese  
 Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der  
 Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöp-  
 fung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunder-  
 zeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der  
 Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 2764/71<sup>(10)</sup>, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag  
 der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für  
 das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der  
 Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige  
 Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
 nissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,  
 die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
 Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
 soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-  
 menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,  
 berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen  
 kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-  
 dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem  
 Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten  
 Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und  
 Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeug-  
 nisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen  
 für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen  
 Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis  
 gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine  
 Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den  
 Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher  
 notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf  
 einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den  
 Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber  
 sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-  
 sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu  
 gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach  
 Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,  
 Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt  
 jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in  
 dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des  
 Grunderzeugnisses ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Für Ausfuhren nach Portugal ist keine Ausfuhrerstattung festgesetzt worden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhr-  
erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

| (ECU/Tonne)    |                        | (ECU/Tonne)    |                        |
|----------------|------------------------|----------------|------------------------|
| Erzeugniscode  | Erstattungs-<br>betrag | Erzeugniscode  | Erstattungs-<br>betrag |
| 1102 20 10 100 | 136,21                 | 1104 22 30 100 | 134,55                 |
| 1102 20 10 300 | 116,75                 | 1104 22 30 900 | —                      |
| 1102 20 10 900 | —                      | 1104 22 50 000 | —                      |
| 1102 20 90 100 | 116,75                 | 1104 23 10 100 | 145,94                 |
| 1102 20 90 900 | —                      | 1104 23 10 300 | 111,88                 |
| 1102 30 00 000 | —                      | 1104 23 10 900 | —                      |
| 1102 90 10 100 | 108,62                 | 1104 29 11 000 | —                      |
| 1102 90 10 900 | 73,86                  | 1104 29 15 000 | —                      |
| 1102 90 30 100 | 142,47                 | 1104 29 19 000 | —                      |
| 1102 90 30 900 | —                      | 1104 29 91 000 | 83,91                  |
| 1103 12 00 100 | 142,47                 | 1104 29 95 000 | 83,91                  |
| 1103 12 00 900 | —                      | 1104 30 10 000 | 18,51                  |
| 1103 13 11 100 | 175,12                 | 1104 30 90 000 | 24,32                  |
| 1103 13 11 300 | 136,21                 | 1107 10 11 000 | 131,81                 |
| 1103 13 11 500 | 116,75                 | 1107 10 91 000 | 128,89                 |
| 1103 13 11 900 | —                      | 1108 11 00 100 | 148,10                 |
| 1103 13 19 100 | 175,12                 | 1108 11 00 900 | —                      |
| 1103 13 19 300 | 136,21                 | 1108 12 00 100 | 155,66                 |
| 1103 13 19 500 | 116,75                 | 1108 12 00 900 | —                      |
| 1103 13 19 900 | —                      | 1108 13 00 100 | 155,66                 |
| 1103 13 90 100 | 116,75                 | 1108 13 00 900 | —                      |
| 1103 13 90 900 | —                      | 1108 14 00 100 | —                      |
| 1103 14 00 000 | —                      | 1108 14 00 900 | —                      |
| 1103 19 10 000 | 83,91                  | 1108 19 10 100 | 237,23                 |
| 1103 19 30 100 | 112,24                 | 1108 19 10 900 | —                      |
| 1103 19 30 900 | —                      | 1108 19 90 100 | —                      |
| 1103 21 00 000 | 75,53                  | 1108 19 90 900 | —                      |
| 1103 29 20 000 | 73,86                  | 1109 00 00 100 | 0,00                   |
| 1103 29 30 000 | —                      | 1109 00 00 900 | —                      |
| 1103 29 40 000 | 99,24                  | 1702 30 51 000 | 203,34                 |
| 1104 11 90 100 | 108,62                 | 1702 30 59 000 | 155,66                 |
| 1104 11 90 900 | —                      | 1702 30 91 000 | 203,34                 |
| 1104 12 90 100 | 158,30                 | 1702 30 99 000 | 155,66                 |
| 1104 12 90 300 | 126,64                 | 1702 40 90 000 | 155,66                 |
| 1104 12 90 900 | —                      | 1702 90 50 100 | 203,34                 |
| 1104 19 10 000 | 75,53                  | 1702 90 50 900 | 155,66                 |
| 1104 19 50 110 | 155,66                 | 1702 90 75 000 | 213,07                 |
| 1104 19 50 130 | 126,48                 | 1702 90 79 000 | 147,88                 |
| 1104 19 50 150 | —                      | 2106 90 35 000 | 155,66                 |
| 1104 19 50 190 | —                      | 2302 10 10 000 | 19,50                  |
| 1104 19 50 900 | —                      | 2302 10 90 100 | 19,50                  |
| 1104 19 91 000 | —                      | 2302 10 90 900 | —                      |
| 1104 21 10 100 | 108,62                 | 2302 20 10 000 | 19,50                  |
| 1104 21 10 900 | —                      | 2302 20 90 100 | 19,50                  |
| 1104 21 30 100 | 108,62                 | 2302 20 90 900 | —                      |
| 1104 21 30 900 | —                      | 2302 30 10 000 | 19,50                  |
| 1104 21 50 100 | 144,82                 | 2302 30 90 000 | 19,50                  |
| 1104 21 50 300 | 115,86                 | 2302 40 10 000 | 19,50                  |
| 1104 21 50 900 | —                      | 2302 40 90 000 | 19,50                  |
| 1104 22 10 100 | 126,64                 | 2303 10 11 100 | 77,83                  |
| 1104 22 10 900 | —                      | 2303 10 11 900 | —                      |

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche  
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner  
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist  
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,  
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand  
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-  
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die  
Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(4)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87<sup>(5)</sup>, muß die

Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse  
bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfutter-  
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-  
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kom-  
mission vom 29. September 1969 über die Gewährung und  
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von  
Getreidemischfuttermitteln<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1349/87<sup>(7)</sup>, stützt sich die  
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt  
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten  
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-  
fungen, berichtet nach Maßgabe des im laufenden Monat  
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß  
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-  
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung  
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien  
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter  
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-  
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der  
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und  
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse  
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-  
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-  
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen  
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-  
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach  
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-  
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser  
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-  
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.  
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuauf-  
teilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder  
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte  
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89<sup>(9)</sup>, zugrunde  
zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-

zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode  | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|----------------|-------------------|
| 2309 10 11 050 | —              | —                 |
| 2309 10 11 110 | 01             | 5,35              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 190 | 01             | 3,80              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 210 | 01             | 10,70             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 290 | 01             | 7,61              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 310 | 01             | 21,40             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 390 | 01             | 15,21             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 11 900 | —              | —                 |
| 2309 10 13 050 | —              | —                 |
| 2309 10 13 110 | 01             | 5,35              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 190 | 01             | 3,80              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 210 | 01             | 10,70             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 290 | 01             | 7,61              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 310 | 01             | 21,40             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 390 | 01             | 15,21             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 13 900 | —              | —                 |
| 2309 10 31 050 | —              | —                 |
| 2309 10 31 110 | 01             | 5,35              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 190 | 01             | 3,80              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 210 | 01             | 10,70             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 290 | 01             | 7,61              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 310 | 01             | 21,40             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 390 | 01             | 15,21             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 410 | 01             | 32,11             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 490 | 01             | 22,82             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 510 | 01             | 42,81             |
|                | 09             | —                 |

*(ECU / Tonne)*

| Erzeugniscodes | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|----------------|-------------------|
| 2309 10 31 590 | 01             | 30,42             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 610 | 01             | 53,51             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 690 | 01             | 38,03             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 31 900 | —              | —                 |
| 2309 10 33 050 | —              | —                 |
| 2309 10 33 110 | 01             | 5,35              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 190 | 01             | 3,80              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 210 | 01             | 10,70             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 290 | 01             | 7,61              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 310 | 01             | 21,40             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 390 | 01             | 15,21             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 410 | 01             | 32,11             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 490 | 01             | 22,82             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 510 | 01             | 42,81             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 590 | 01             | 30,42             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 610 | 01             | 53,51             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 690 | 01             | 38,03             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 33 900 | —              | —                 |
| 2309 10 51 050 | —              | —                 |
| 2309 10 51 110 | 01             | 5,35              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 190 | 01             | 3,80              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 210 | 01             | 10,70             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 290 | 01             | 7,61              |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 310 | 01             | 21,40             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 390 | 01             | 15,21             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 410 | 01             | 32,11             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 490 | 01             | 22,82             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 510 | 01             | 42,81             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 590 | 01             | 30,42             |
|                | 09             | —                 |
| 2309 10 51 610 | 01             | 53,51             |
|                | 09             | —                 |

| <i>(ECU / Tonne)</i> |                |                   |
|----------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscodes       | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 2309 10 51 690       | 01             | 38,03             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 51 710       | 01             | 64,21             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 51 790       | 01             | 45,63             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 51 810       | 01             | 70,05             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 51 890       | 01             | 49,78             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 51 900       | —              | —                 |
| 2309 10 53 050       | —              | —                 |
| 2309 10 53 110       | 01             | 5,35              |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 190       | 01             | 3,80              |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 210       | 01             | 10,70             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 290       | 01             | 7,61              |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 310       | 01             | 21,40             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 390       | 01             | 15,21             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 410       | 01             | 32,11             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 490       | 01             | 22,82             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 510       | 01             | 42,81             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 590       | 01             | 30,42             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 610       | 01             | 53,51             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 690       | 01             | 38,03             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 710       | 01             | 64,21             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 790       | 01             | 45,63             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 810       | 01             | 70,05             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 890       | 01             | 49,78             |
|                      | 09             | —                 |
| 2309 10 53 900       | —              | —                 |
| 2309 90 31 050       | —              | —                 |
| 2309 90 31 110       | 01             | 5,35              |
|                      | 09             | —                 |

| <i>(ECU/Tonne)</i> |                |                   |
|--------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscodes     | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 2309 90 31 190     | 01             | 3,80              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 31 210     | 01             | 10,70             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 31 290     | 01             | 7,61              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 31 310     | 01             | 21,40             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 31 390     | 01             | 15,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 31 900     | —              | —                 |
| 2309 90 33 050     | —              | —                 |
| 2309 90 33 110     | 01             | 5,35              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 190     | 01             | 3,80              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 210     | 01             | 10,70             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 290     | 01             | 7,61              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 310     | 01             | 21,40             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 390     | 01             | 15,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 33 900     | —              | —                 |
| 2309 90 41 050     | —              | —                 |
| 2309 90 41 110     | 01             | 5,35              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 190     | 01             | 3,80              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 210     | 01             | 10,70             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 290     | 01             | 7,61              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 310     | 01             | 21,40             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 390     | 01             | 15,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 410     | 01             | 32,11             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 490     | 01             | 22,82             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 510     | 01             | 42,81             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 590     | 01             | 30,42             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 610     | 01             | 53,51             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 690     | 01             | 38,03             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 41 900     | —              | —                 |
| 2309 90 43 050     | —              | —                 |
| 2309 90 43 110     | 01             | 5,35              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 190     | 01             | 3,80              |
|                    | 09             | —                 |

| <i>(ECU/Tonne)</i> |                |                   |
|--------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscodes     | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 2309 90 43 210     | 01             | 10,70             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 290     | 01             | 7,61              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 310     | 01             | 21,40             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 390     | 01             | 15,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 410     | 01             | 32,11             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 490     | 01             | 22,82             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 510     | 01             | 42,81             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 590     | 01             | 30,42             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 610     | 01             | 53,51             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 690     | 01             | 38,03             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 43 900     | —              | —                 |
| 2309 90 51 050     | —              | —                 |
| 2309 90 51 110     | 01             | 5,35              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 190     | 01             | 3,80              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 210     | 01             | 10,70             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 290     | 01             | 7,61              |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 310     | 01             | 21,40             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 390     | 01             | 15,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 410     | 01             | 32,11             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 490     | 01             | 22,82             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 510     | 01             | 42,81             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 590     | 01             | 30,42             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 610     | 01             | 53,51             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 690     | 01             | 38,03             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 710     | 01             | 64,21             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 790     | 01             | 45,63             |
|                    | 09             | —                 |
| 2309 90 51 810     | 01             | 70,05             |
|                    | 09             | —                 |

| <i>(ECU/Tonne)</i> |                           |                   |
|--------------------|---------------------------|-------------------|
| Erzeugniscode      | Bestimmung <sup>(1)</sup> | Erstattungsbetrag |
| 2309 90 51 890     | 01                        | 49,78             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 51 900     | —                         | —                 |
| 2309 90 53 050     | —                         | —                 |
| 2309 90 53 110     | 01                        | 5,35              |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 190     | 01                        | 3,80              |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 210     | 01                        | 10,70             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 290     | 01                        | 7,61              |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 310     | 01                        | 21,40             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 390     | 01                        | 15,21             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 410     | 01                        | 32,11             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 490     | 01                        | 22,82             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 510     | 01                        | 42,81             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 590     | 01                        | 30,42             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 610     | 01                        | 53,51             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 690     | 01                        | 38,03             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 710     | 01                        | 64,21             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 790     | 01                        | 45,63             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 810     | 01                        | 70,05             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 890     | 01                        | 49,78             |
|                    | 09                        | —                 |
| 2309 90 53 900     | —                         | —                 |

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77,

09 andere Bestimmungen.

**NB :** Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1461/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz  
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des  
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-  
tungsbeträge <sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-  
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung  
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(4)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die  
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis  
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87 <sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen  
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund  
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-  
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal  
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

| <i>(ECU / Tonne)</i> |                |                   |
|----------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscode        | Bestimmung (!) | Erstattungsbetrag |
| 1006 20 11 000       | —              | —                 |
| 1006 20 13 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 20 15 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 20 17 000       | —              | —                 |
| 1006 20 92 000       | —              | —                 |
| 1006 20 94 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 20 96 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 20 98 000       | —              | —                 |
| 1006 30 21 000       | —              | —                 |
| 1006 30 23 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 30 25 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 30 27 000       | —              | —                 |
| 1006 30 42 000       | —              | —                 |
| 1006 30 44 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 30 46 000       | 01             | 172,83            |
| 1006 30 48 000       | —              | —                 |
| 1006 30 61 000       | —              | —                 |
| 1006 30 63 100       | 01             | 216,04            |
|                      | 03             | 222,04            |
|                      | 05             | 222,04            |
|                      | 06             | 227,04            |
|                      | 07             | 227,04            |
|                      | 08             | 222,04            |
|                      | 09             | 222,04            |
|                      | 10             | 227,04            |
|                      | 11             | 227,04            |
|                      | 12             | 227,04            |
|                      | 13             | 216,04            |
|                      | 14             | 227,04            |
| 1006 30 63 900       | 01             | 216,04            |
|                      | 13             | 216,04            |
| 1006 30 65 100       | 01             | 216,04            |
|                      | 03             | 222,04            |
|                      | 05             | 222,04            |
|                      | 06             | 227,04            |
|                      | 07             | 227,04            |
|                      | 08             | 222,04            |
|                      | 09             | 222,04            |
|                      | 10             | 227,04            |
|                      | 11             | 227,04            |
|                      | 12             | 227,04            |
|                      | 13             | 216,04            |
|                      | 14             | 227,04            |
| 1006 30 65 900       | 01             | 216,04            |
|                      | 13             | 216,04            |
| 1006 30 67 100       | —              | —                 |
| 1006 30 67 900       | —              | —                 |
| 1006 30 92 000       | —              | —                 |

| <i>(ECU / Tonne)</i> |                |                   |        |
|----------------------|----------------|-------------------|--------|
| Erzeugniscode        | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |        |
| 1006 30 94 100       | 01             | 216,04            |        |
|                      | 03             | 222,04            |        |
|                      | 05             | 222,04            |        |
|                      | 06             | 227,04            |        |
|                      | 07             | 227,04            |        |
|                      | 08             | 222,04            |        |
|                      | 09             | 222,04            |        |
|                      | 10             | 227,04            |        |
|                      | 11             | 227,04            |        |
|                      | 12             | 227,04            |        |
|                      | 13             | 216,04            |        |
|                      | 14             | 227,04            |        |
|                      | 1006 30 94 900 | 01                | 216,04 |
|                      |                | 13                | 216,04 |
| 1006 30 96 100       | 01             | 216,04            |        |
|                      | 03             | 222,04            |        |
|                      | 05             | 222,04            |        |
|                      | 06             | 227,04            |        |
|                      | 07             | 227,04            |        |
|                      | 08             | 222,04            |        |
|                      | 09             | 222,04            |        |
|                      | 10             | 227,04            |        |
|                      | 11             | 227,04            |        |
|                      | 12             | 227,04            |        |
|                      | 13             | 216,04            |        |
|                      | 14             | 227,04            |        |
|                      | 1006 30 96 900 | 01                | 216,04 |
|                      |                | 13                | 216,04 |
| 1006 30 98 100       | —              | —                 |        |
| 1006 30 98 900       | —              | —                 |        |
| 1006 40 00 000       | —              | —                 |        |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zone II b),
- 06 die Zone IV a),
- 07 die Zone IV b),
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1462/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

## zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 <sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates <sup>(5)</sup> festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode  | Laufender Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 | 3. Term.<br>9 |
|----------------|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| 1006 20 11 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 20 13 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 20 15 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 20 17 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 20 92 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 20 94 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 20 96 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 20 98 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 21 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 23 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 25 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 27 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 42 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 44 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 46 000 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 48 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 61 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 63 100 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 63 900 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 65 100 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 65 900 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 67 100 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 67 900 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 92 000 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 94 100 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 94 900 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 96 100 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 96 900 | 0                    | 0             | 0             | 0             |
| 1006 30 98 100 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 30 98 900 | —                    | —             | —             | —             |
| 1006 40 00 000 | —                    | —             | —             | —             |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1463/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berück-  
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und  
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist  
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner  
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die  
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
nissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer  
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der

Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen  
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund  
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-  
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal  
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der  
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind  
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

*(ECU / Tonne)*

| Erzeugniscode  | Erstattungsbetrag |
|----------------|-------------------|
| 1107 10 19 000 | 50,00             |
| 1107 10 99 000 | 80,00             |
| 1107 20 00 000 | 90,00             |

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-  
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-  
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-  
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht  
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse  
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-  
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser  
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus  
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

*(ECU/Tonne)*

| Erzeugniscode  | laufender<br>Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. | 5. Term. |
|----------------|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                | 6                  | 7        | 8        | 9        | 10       | 11       |
| 1107 10 11 000 | 0                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| 1107 10 19 000 | 0                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| 1107 10 91 000 | 0                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| 1107 10 99 000 | 0                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| 1107 20 00 000 | 0                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |

*(ECU/Tonne)*

| Erzeugniscode  | 6. Term. | 7. Term. | 8. Term. | 9. Term. | 10. Term. | 11. Term. |
|----------------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
|                | 12       | 1        | 2        | 3        | 4         | 5         |
| 1107 10 11 000 | 0        | 0        | 0        | 0        | 0         | 0         |
| 1107 10 19 000 | 0        | 0        | 0        | 0        | 0         | 0         |
| 1107 10 91 000 | 0        | 0        | 0        | 0        | 0         | 0         |
| 1107 10 99 000 | 0        | 0        | 0        | 0        | 0         | 0         |
| 1107 20 00 000 | 0        | 0        | 0        | 0        | 0         | 0         |

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1465/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-  
zeugnissen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1906/87 <sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission <sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des  
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft  
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-  
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der  
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-  
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen  
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit  
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft  
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten  
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erford-  
ernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87 <sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

| Erzeugniscode  | Bestimmung (1) | laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 | 4. Term. 10 | 5. Term. 11 | 6. Term. 12 |
|----------------|----------------|-------------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| 0709 90 60 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 0712 90 19 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1001 10 10 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1001 10 90 000 | 01             | 0                 | - 40,00    | - 40,00    | - 40,00    | - 40,00     | - 40,00     | - 40,00     |
| 1001 90 91 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1001 90 99 000 | 01             | 0                 | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1002 00 00 000 | 01             | 0                 | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1003 00 10 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1003 00 90 000 | 01             | 0                 | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00    | + 40,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1004 00 10 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1004 00 90 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1005 10 90 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1005 90 00 000 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1007 00 90 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1008 20 00 000 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1101 00 00 110 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 120 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 130 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 150 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 170 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 180 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1101 00 00 190 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1101 00 00 900 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1102 10 00 100 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1102 10 00 200 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1102 10 00 300 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1102 10 00 500 | 01             | 0                 | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00    | - 30,00     | - 30,00     | - 30,00     |
| 1102 10 00 900 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |
| 1103 11 10 100 | 01             | 0                 | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00     | - 50,00     | - 50,00     |
| 1103 11 10 200 | 01             | 0                 | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00     | - 50,00     | - 50,00     |
| 1103 11 10 500 | 01             | 0                 | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00     | - 50,00     | - 50,00     |
| 1103 11 10 900 | 01             | 0                 | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00     | - 50,00     | - 50,00     |
| 1103 11 90 100 | 01             | 0                 | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00    | - 50,00     | - 50,00     | - 50,00     |
| 1103 11 90 900 | —              | —                 | —          | —          | —          | —           | —           | —           |

(1) Die Bestimmungen sind folgende:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der im Juni 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates<sup>(6)</sup> und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(8)</sup>, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(9)</sup> festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Juni 1990 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der im Juni 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscodes | Erstattungsbetrag |
|----------------|-------------------|
| 1001 10 90 000 | 100,00            |
| 1001 90 99 000 | 60,00             |
| 1002 00 00 000 | 60,00             |
| 1003 00 90 000 | 60,00             |
| 1004 00 90 000 | —                 |
| 1005 90 00 000 | 85,00             |
| 1006 20 92 000 | 185,63            |
| 1006 20 94 000 | 185,63            |
| 1006 30 42 000 | —                 |
| 1006 30 44 000 | —                 |
| 1006 30 92 000 | 232,04            |
| 1006 30 94 100 | 232,04            |
| 1006 30 94 900 | 232,04            |
| 1006 30 96 100 | 232,04            |
| 1006 30 96 900 | 232,04            |
| 1006 40 00 000 | —                 |
| 1007 00 90 000 | 85,00             |
| 1101 00 00 110 | 78,00             |
| 1101 00 00 120 | 78,00             |
| 1101 00 00 130 | 78,00             |
| 1102 20 10 100 | 136,21            |
| 1102 30 00 000 | —                 |
| 1102 90 10 100 | 108,62            |
| 1103 11 10 500 | 171,00            |
| 1103 11 90 100 | 84,00             |
| 1103 13 19 100 | 175,12            |
| 1103 14 00 000 | —                 |
| 1104 12 90 100 | 158,30            |
| 1104 21 50 100 | 144,82            |

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1467/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(6)</sup>, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Code 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| KN-Codes   | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff |
|------------|---|--|
| 1702 20 10 | 0,3356  | —  |
| 1702 20 90 | 0,3356  | —  |
| 1702 30 10 | —   | 43,23  |
| 1702 40 10 | —   | 43,23  |
| 1702 60 10 | —   | 43,23  |
| 1702 60 90 | 0,3356  | —  |
| 1702 90 30 | —   | 43,23  |
| 1702 90 60 | 0,3356  | —  |
| 1702 90 71 | 0,3356  | —  |
| 1702 90 90 | 0,3356  | —  |
| 2106 90 30 | —   | 43,23  |
| 2106 90 59 | 0,3356  | —  |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1468/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(7)</sup> für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund

der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

| Erzeugniscode  | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup> | Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup> |
|----------------|--|--|
| 1702 40 10 100 |  | 29,30  |
| 1702 60 10 000 |  | 29,30  |
| 1702 60 90 000 | 0,2930   |  |
| 1702 90 30 000 |  | 29,30  |
| 1702 90 60 000 | 0,2930   |  |
| 1702 90 71 000 | 0,2930   |  |
| 1702 90 90 900 | 0,2930   |  |
| 2106 90 30 000 |  | 29,30  |
| 2106 90 59 000 | 0,2930   |  |

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

*NB*: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1469/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr. 1090/90<sup>(4)</sup>, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 18,28 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 28. und 29. Mai 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

| KN-Codes   | Drittländer           |
|------------|-----------------------|
| 1509 10 10 | 50,00 <sup>(1)</sup>  |
| 1509 10 90 | 50,00 <sup>(1)</sup>  |
| 1509 90 00 | 60,00 <sup>(2)</sup>  |
| 1510 00 10 | 77,00 <sup>(1)</sup>  |
| 1510 00 90 | 122,00 <sup>(2)</sup> |

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

| KN-Codes   | Drittländer |
|------------|-------------|
| 0709 90 39 | 11,00       |
| 0711 20 90 | 11,00       |
| 1522 00 31 | 25,00       |
| 1522 00 39 | 40,00       |
| 2306 90 19 | 6,16        |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1471/90 DER KOMMISSION**  
vom 31. Mai 1990  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen  
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-  
mission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2962/77 <sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-  
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist  
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der  
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-  
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem  
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für  
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-  
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-  
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf  
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-  
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen  
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl

festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die  
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem  
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf  
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die  
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem  
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann  
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-  
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich  
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte  
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-  
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je  
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
Märkte dies notwendig machen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen  
Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer  
Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem  
Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine  
Erstattung festgesetzt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im  
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die  
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87 <sup>(7)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

| Erzeugniscode  | Erstattungsbeträge (1) |
|----------------|------------------------|
| 1509 10 90 100 | 63,50                  |
| 1509 10 90 900 | 99,50                  |
| 1509 90 00 100 | 72,40                  |
| 1509 90 00 900 | 105,05                 |
| 1510 00 90 100 | 15,50                  |
| 1510 00 90 900 | 47,65                  |

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 5 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

*NB*: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1472/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer

Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Mai 1990 eingereichten Angebote festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 48.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

*(ECU/100 kg)*

| Erzeugniscodes | Erstattungsbeiträge |
|----------------|---------------------|
| 1509 10 90 100 | 65,00               |
| 1509 10 90 900 | 104,50              |
| 1509 90 00 100 | 74,01               |
| 1509 90 00 900 | 110,09              |
| 1510 00 90 100 | 17,00               |
| 1510 00 90 900 | 52,65               |

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1473/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Juni 1990**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der  
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der  
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei  
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 578/90<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86  
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum 31.  
Dezember 1990 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die  
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei  
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus  
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe  
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-  
schieds zwischen dem Preis ab Werk für rohes Sojaöl von106 Pta/kg einerseits und dem Preis dieses Öls auf dem  
Weltmarkt, erhöht um die von Spanien bei der Einfuhr  
aus Drittländern erhobenen Zölle andererseits, festgesetzt.Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum  
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer  
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe  
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-  
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,  
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit  
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.  
1183/86 wird für Juni 1990 auf 334,38 ECU je Tonne Öl  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission:*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L-107 vom 24. 4. 1986, S. 17.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1474/90 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Mai 1990**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates  
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-  
kernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1179/90<sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-  
blumenkerne<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2216/88<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der  
Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-  
führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen  
sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette<sup>(8)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2662/  
87<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-

mekerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 mit den  
Verordnungen (EWG) Nr. 1228/89<sup>(10)</sup> und (EWG) Nr.  
1229/89<sup>(11)</sup> des Rates festgesetzt.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-  
schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt  
werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der  
Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-  
schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit  
diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung  
Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung  
augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie  
Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete  
Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(12)</sup>, angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG  
müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der  
Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die  
Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf  
den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-  
stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen  
auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt  
werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter  
Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21  
der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten  
innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-  
lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß  
bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der  
beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der  
Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im  
Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen,  
die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, wurde  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2625/89 der Kommis-  
sion<sup>(13)</sup> festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März  
1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung  
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(14)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84<sup>(15)</sup>,  
muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des  
Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt  
werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 3. 9. 1987, S. 6.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 20.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 31. 8. 1989, S. 9.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vornhundertersatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates<sup>(1)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/89<sup>(3)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
  - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
  - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere

Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.
- (4) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1989, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

|  | laufender<br>Monat | 1. Term.         | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. | 5. Term. |
|--|--------------------|------------------|----------|----------|----------|----------|
|  | 6                  | 7 <sup>(1)</sup> | 8        | 9        | 10       | 11       |
| <b>1. Bruttoerstattungen (ECU):</b>                          |                    |                  |          |          |          |          |
| — Spanien  | 20,830             | 19,464           | —        | —        | —        | —        |
| — Portugal   | 24,300             | 22,274           | —        | —        | —        | —        |
| — Andere Mitgliedstaaten                                     | 23,000             | 20,974           | —        | —        | —        | —        |
| <b>2. Endgültige Erstattungen:</b>                           |                    |                  |          |          |          |          |
| In nachstehenden Ländern geerntete<br>und ausgeführte Samen: |                    |                  |          |          |          |          |
| — Deutschland (DM)   | 54,64              | 49,44            | —        | —        | —        | —        |
| — Niederlande (hfl)  | 60,67              | 55,33            | —        | —        | —        | —        |
| — BLWU (bfrs/lfrs)   | 1 110,60           | 1 012,77         | —        | —        | —        | —        |
| — Frankreich (ffrs)  | 174,45             | 164,68           | —        | —        | —        | —        |
| — Dänemark (dkr)   | 205,39             | 187,30           | —        | —        | —        | —        |
| — Irland (Ir £)  | 19,416             | 18,329           | —        | —        | —        | —        |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg)                             | 14,116             | 15,537           | —        | —        | —        | —        |
| — Italien (Lit)  | 38 227             | 36 740           | —        | —        | —        | —        |
| — Griechenland (Dr)  | 3 762,92           | 4 296,77         | —        | —        | —        | —        |
| — Spanien (Pta)  | 3 281,24           | 3 071,96         | —        | —        | —        | —        |
| — Portugal (Esc)   | 4 734,13           | 4 608,54         | —        | —        | —        | —        |

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1475/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

### zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1179/90<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1228/89<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 1229/89<sup>(8)</sup> des Rates festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1317/90<sup>(9)</sup> und (EWG) Nr. 1318/90<sup>(10)</sup> des Rates festgesetzt.

Ein auf den Richtpreis anwendbarer Zuschlag für Raps- und Rübsensamen der Doppelnul-Sorten wurde mit der

Verordnung (EWG) Nr. 1228/89 für das Wirtschaftsjahr 1989/90 und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1317/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat für die Wirtschaftsjahre 1989/90 und 1990/91 beibehalten worden. Die Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Preise für Sonnenblumenkerne aus Drittländern multipliziert werden, wurden durch die Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87<sup>(12)</sup>, festgelegt.

Der vom Rat festgesetzte Richtpreis wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden Preise und Beträge<sup>(13)</sup> verringert.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2625/89 der Kommission<sup>(14)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe für Sonnenblumenkerne, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2957/89 der Kommission<sup>(15)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde noch nicht festgesetzt. Der für das Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebetrag wurde vorläufig aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Kürzung berechnet.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts<sup>(16)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82<sup>(17)</sup>, wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 22.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 9.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 11.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 16.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 31. 8. 1989, S. 9.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 91.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann; ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die durch „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen; Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „cif“ für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den

Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu liegenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/90<sup>(2)</sup>, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 534/90<sup>(4)</sup>, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1990, S. 8.

vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(1)</sup> angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Beitrittsakte wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 387/90<sup>(3)</sup>, sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates<sup>(4)</sup> sieht eine Sonderbeihilfe für Sonnenblumenkerne vor, die in Portugal geerntet und verarbeitet werden. Diese Beihilfe ist noch festzusetzen.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in Ecu ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/89<sup>(6)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
  - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
  - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;
- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
  - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der

gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und

- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrug in Ecu und der endgültige Beihilfebetrug in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse des Ecu gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bestätigt oder geändert, um der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 Rechnung zu tragen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1989, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

|  | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 (1) | 2. Term.<br>8 (1) | 3. Term.<br>9 (1) | 4. Term.<br>10 (1) | 5. Term.<br>11 (1) |
|--|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| <b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>                       |                         |                   |                   |                   |                    |                    |
| — Spanien  | 1,170                   | 1,750             | 1,750             | 1,750             | 1,750              | 1,750              |
| — Portugal   | 0,000                   | 0,000             | 0,000             | 0,000             | 0,000              | 0,000              |
| — Andere Mitgliedstaaten                               | 28,049                  | 20,000            | 20,000            | 20,000            | 20,000             | 20,000             |
| <b>2. Endgültige Beihilfen:</b>                        |                         |                   |                   |                   |                    |                    |
| <b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>          |                         |                   |                   |                   |                    |                    |
| — Deutschland (DM)                                     | 66,46                   | 46,82             | 46,82             | 46,84             | 46,84              | 47,03              |
| — Niederlande (hfl)                                    | 73,99                   | 52,76             | 52,76             | 52,78             | 52,78              | 53,01              |
| — BLWU (bfrs/lfrs)                                     | 1 354,40                | 965,74            | 965,74            | 965,74            | 965,74             | 965,74             |
| — Frankreich (ffrs)                                    | 214,13                  | 157,04            | 157,04            | 157,04            | 157,04             | 157,04             |
| — Dänemark (dkr)                                       | 250,48                  | 178,60            | 178,60            | 178,60            | 178,60             | 178,60             |
| — Irland (Ir £)  | 23,833                  | 17,478            | 17,478            | 17,478            | 17,478             | 17,469             |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg)                       | 18,326                  | 14,731            | 14,695            | 14,645            | 14,645             | 14,493             |
| — Italien (Lit)  | 47 084                  | 35 033            | 35 033            | 35 033            | 35 033             | 34 990             |
| — Griechenland (Dr)                                    | 4 936,97                | 4 070,53          | 4 018,93          | 3 963,04          | 3 963,04           | 3 818,54           |
| <b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>  |                         |                   |                   |                   |                    |                    |
| — in Spanien (Pta)                                     | 178,89                  | 267,57            | 267,57            | 267,57            | 267,57             | 267,57             |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)                 | 4 023,45                | 2 928,51          | 2 924,27          | 2 915,26          | 2 915,26           | 2 891,10           |
| <b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b> |                         |                   |                   |                   |                    |                    |
| — in Portugal (Esc)                                    | 0,00                    | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00               | 0,00               |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)                 | 5 801,27                | 4 427,70          | 4 412,46          | 4 392,36          | 4 392,36           | 4 333,68           |

(1) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/91 ergibt.

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

|  | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 <sup>(1)</sup> | 2. Term.<br>8 <sup>(1)</sup> | 3. Term.<br>9 <sup>(1)</sup> | 4. Term.<br>10 <sup>(1)</sup> | 5. Term.<br>11 <sup>(1)</sup> |
|--|-------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>                       |                         |                              |                              |                              |                               |                               |
| — Spanien  | 3,670                   | 4,250                        | 4,250                        | 4,250                        | 4,250                         | 4,250                         |
| — Portugal   | 2,500                   | 2,500                        | 2,500                        | 2,500                        | 2,500                         | 2,500                         |
| — Andere Mitgliedstaaten                               | 30,549                  | 22,500                       | 22,500                       | 22,500                       | 22,500                        | 22,500                        |
| <b>2. Endgültige Beihilfen:</b>                        |                         |                              |                              |                              |                               |                               |
| <b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>          |                         |                              |                              |                              |                               |                               |
| — Deutschland (DM)                                     | 72,36                   | 52,68                        | 52,68                        | 52,70                        | 52,70                         | 52,88                         |
| — Niederlande (hfl)                                    | 80,58                   | 59,35                        | 59,35                        | 59,37                        | 59,37                         | 59,60                         |
| — BLWU (bfrs/lfrs)                                     | 1 475,12                | 1 086,46                     | 1 086,46                     | 1 086,46                     | 1 086,46                      | 1 086,46                      |
| — Frankreich (ffrs)                                    | 233,38                  | 176,67                       | 176,67                       | 176,67                       | 176,67                        | 176,67                        |
| — Dänemark (dkr)                                       | 272,80                  | 200,93                       | 200,93                       | 200,93                       | 200,93                        | 200,93                        |
| — Irland (Ir £)  | 25,975                  | 19,663                       | 19,663                       | 19,663                       | 19,663                        | 19,653                        |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg)                       | 20,087                  | 16,680                       | 16,644                       | 16,594                       | 16,594                        | 16,441                        |
| — Italien (Lit)  | 51 334                  | 39 413                       | 39 413                       | 39 413                       | 39 413                        | 39 369                        |
| — Griechenland (Dr)                                    | 5 416,91                | 4 613,88                     | 4 562,29                     | 4 506,40                     | 4 506,40                      | 4 361,90                      |
| <b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>  |                         |                              |                              |                              |                               |                               |
| — in Spanien (Pta)                                     | 561,13                  | 649,81                       | 649,81                       | 649,81                       | 649,81                        | 649,81                        |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)                 | 4 405,69                | 3 310,75                     | 3 306,51                     | 3 297,50                     | 3 297,50                      | 3 273,34                      |
| <b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b> |                         |                              |                              |                              |                               |                               |
| — in Portugal (Esc)                                    | 499,40                  | 517,26                       | 517,26                       | 517,26                       | 517,26                        | 517,26                        |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)                 | 6 300,68                | 4 944,96                     | 4 929,72                     | 4 909,61                     | 4 909,61                      | 4 850,94                      |

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

|  | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 (¹) | 3. Term.<br>9 (¹) | 4. Term.<br>10 (¹) |
|--|-------------------------|---------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| <b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>                       |                         |               |                   |                   |                    |
| — Spanien  | 6,890                   | 6,890         | 8,600             | 8,600             | 8,600              |
| — Portugal   | 0,000                   | 0,000         | 0,000             | 0,000             | 0,000              |
| — Andere Mitgliedstaaten                               | 37,106                  | 36,906        | 27,000            | 27,000            | 26,916             |
| <b>2. Endgültige Beihilfen:</b>                        |                         |               |                   |                   |                    |
| <b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):</b>      |                         |               |                   |                   |                    |
| — Deutschland (DM)                                     | 87,86                   | 87,39         | 63,21             | 63,23             | 63,04              |
| — Niederlande (hfl)                                    | 97,88                   | 97,35         | 71,22             | 71,25             | 71,03              |
| — BLWU (bfrs/lfrs)                                     | 1 791,73                | 1 782,08      | 1 303,75          | 1 303,75          | 1 299,69           |
| — Frankreich (ffrs)                                    | 283,71                  | 282,14        | 212,00            | 212,00            | 211,34             |
| — Dänemark (dkr)                                       | 331,36                  | 329,57        | 241,11            | 241,11            | 240,36             |
| — Irland (Ir £)  | 31,576                  | 31,401        | 23,595            | 23,595            | 23,522             |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg)                       | 24,589                  | 24,423        | 20,019            | 19,961            | 19,891             |
| — Italien (Lit)  | 62 432                  | 62 082        | 47 295            | 47 295            | 47 148             |
| — Griechenland (Dr)                                    | 6 639,04                | 6 568,13      | 5 491,44          | 5 427,22          | 5 407,16           |
| <b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>  |                         |               |                   |                   |                    |
| — in Spanien (Pta)                                     | 1 053,45                | 1 053,45      | 1 314,91          | 1 314,91          | 1 314,91           |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)                 | 4 716,64                | 4 687,18      | 3 486,85          | 3 476,29          | 3 463,86           |
| <b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b> |                         |               |                   |                   |                    |
| — in Portugal (Esc)                                    | 0,00                    | 0,00          | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
| — in Spanien (Esc)                                     | 8 225,02                | 8 182,71      | 6 455,00          | 6 431,68          | 6 413,74           |
| — in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)                 | 8 045,25                | 8 003,87      | 6 313,91          | 6 291,10          | 6 273,55           |
| <b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>                         |                         |               |                   |                   |                    |
| — für Spanien (Pta)                                    | 4 692,48                | 4 663,02      | 3 460,64          | 3 450,08          | 3 436,83           |
| <b>4. Sonderbeihilfe:</b>                              |                         |               |                   |                   |                    |
| — für Portugal (Esc)                                   | 8 045,25                | 8 003,87      | 6 313,91          | 6 291,10          | 6 273,55           |

(¹) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

## Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

|           | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 | 2. Term.<br>8 | 3. Term.<br>9 | 4. Term.<br>10 | 5. Term.<br>11 |
|-----------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| DM        | 2,053510                | 2,049520      | 2,045770      | 2,042220      | 2,042220       | 2,033130       |
| hfl       | 2,309960                | 2,305570      | 2,301420      | 2,297290      | 2,297290       | 2,286400       |
| bfrs/lfrs | 42,282400               | 42,265400     | 42,245100     | 42,218900     | 42,218900      | 42,113100      |
| ffrs      | 6,910010                | 6,906230      | 6,902570      | 6,899370      | 6,899370       | 6,888930       |
| dkr       | 7,817830                | 7,819000      | 7,820770      | 7,820260      | 7,820260       | 7,818840       |
| Ir £      | 0,765837                | 0,765922      | 0,766544      | 0,766910      | 0,766910       | 0,770115       |
| £ Stg     | 0,724759                | 0,727505      | 0,730244      | 0,732860      | 0,732860       | 0,740032       |
| Lit       | 1 507,84                | 1 509,85      | 1 511,39      | 1 512,86      | 1 512,86       | 1 517,45       |
| Dr        | 201,70000               | 204,75300     | 207,43100     | 210,33200     | 210,33200      | 217,46600      |
| Esc       | 180,64500               | 181,43400     | 182,30000     | 183,29200     | 183,29200      | 186,12400      |
| Pta       | 127,96300               | 128,38000     | 128,79900     | 129,21600     | 129,21600      | 130,37400      |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1476/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates  
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1104/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-  
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der  
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-  
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3870/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur  
Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen,  
Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslö-  
sungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der  
Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Diffe-  
renz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.  
2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1190/90<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,  
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem  
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied  
zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für  
das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1189/90 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel  
2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwel-  
lenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab  
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahresmonatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum  
Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1191/90 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist noch  
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaft-  
sjahr 1990/91 wurde vorläufig anhand der für das Wirt-  
schaftsjahr 1989/90 anzuwendenden Kürzung berechnet.Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis für die Auslö-  
sung der Beihilfe, der Zielpreis und der Mindestpreis  
werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festset-  
zung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr  
1990/91 geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneu-  
festsetzung am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur  
Änderung der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzu-  
setzenden Preise und Beträge<sup>(9)</sup> verringert.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82  
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-  
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-  
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-  
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die  
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es  
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die  
Notierungen an den für den internationalen Handel  
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser  
Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen  
angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden  
Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen,  
die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu  
tragen.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der  
Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1238/87<sup>(11)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Soja-  
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(12)</sup>, festge-  
legten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam  
festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die  
den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen,  
müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere  
diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu  
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilferechnung<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 21.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/89 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3

der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2656/89 der Kommission<sup>(4)</sup> festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bestätigt oder geändert werden, um der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 68.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 71.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

|  | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 (1) | 2. Term.<br>8 (1) | 3. Term.<br>9 (1) | 4. Term.<br>10 (1) | 5. Term.<br>11 (1) | 6. Term.<br>12 (1) |
|--|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Erbsen, verwendet in :                             |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien  | 6,896                   | 5,582             | 5,582             | 5,740             | 5,898              | 6,056              | 6,214              |
| — Portugal   | 6,928                   | 5,614             | 5,614             | 5,772             | 5,930              | 6,088              | 6,246              |
| — einem anderen Mitgliedstaat                      | 7,164                   | 5,850             | 5,850             | 6,008             | 6,166              | 6,324              | 6,482              |
| Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in : |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien  | 7,164                   | 5,850             | 5,850             | 6,008             | 6,166              | 6,324              | 6,482              |
| — Portugal   | 6,928                   | 5,614             | 5,614             | 5,772             | 5,930              | 6,088              | 6,246              |
| — einem anderen Mitgliedstaat                      | 7,164                   | 5,850             | 5,850             | 6,008             | 6,166              | 6,324              | 6,482              |

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

|   | laufender<br>Monat<br>6 | 1. Term.<br>7 (1) | 2. Term.<br>8 (1) | 3. Term.<br>9 (1) | 4. Term.<br>10 (1) | 5. Term.<br>11 (1) | 6. Term.<br>12 (1) |
|---|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| A. Erbsen, verwendet in :   |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien   | 12,236                  | 10,940            | 10,940            | 11,097            | 11,255             | 10,896             | 11,053             |
| — Portugal  | 12,299                  | 11,003            | 11,003            | 11,161            | 11,318             | 10,964             | 11,122             |
| — einem anderen Mitgliedstaat   | 12,299                  | 11,003            | 11,003            | 11,161            | 11,318             | 10,964             | 11,122             |
| B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :                             |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien   | 12,236                  | 10,940            | 10,940            | 11,097            | 11,255             | 10,896             | 11,053             |
| — Portugal  | 12,299                  | 11,003            | 11,003            | 11,161            | 11,318             | 10,964             | 11,122             |
| — einem anderen Mitgliedstaat   | 12,299                  | 11,003            | 11,003            | 11,161            | 11,318             | 10,964             | 11,122             |
| C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :                     |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien   | 14,212                  | 14,170            | 14,170            | 14,170            | 14,170             | 13,481             | 13,481             |
| — Portugal  | 14,296                  | 14,254            | 14,254            | 14,254            | 14,254             | 13,572             | 13,572             |
| — einem anderen Mitgliedstaat   | 14,296                  | 14,254            | 14,254            | 14,254            | 14,254             | 13,572             | 13,572             |
| D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in : |                         |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| — Spanien   | 14,202                  | 14,160            | 14,160            | 14,160            | 14,160             | 13,471             | 13,471             |
| — Portugal  | 14,286                  | 14,244            | 14,244            | 14,244            | 14,244             | 13,562             | 13,562             |
| — einem anderen Mitgliedstaat   | 14,286                  | 14,244            | 14,244            | 14,244            | 14,244             | 13,562             | 13,562             |







## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

| Verwendung der Erzeugnisse :     | BLWU  | DK    | D     | GR     | ES    | F     | IRL   | I     | NL    | PT    | UK     |
|----------------------------------|-------|-------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Erzeugnisse, geerntet in :       |       |       |       |        |       |       |       |       |       |       |        |
| — Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 41,94  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 35,51  |
| — Dänemark (dkr)                 | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 7,76   | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 6,57   |
| — Deutschland (DM)               | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 2,05   | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 1,74   |
| — Griechenland (Dr)              | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 191,96 | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 162,50 |
| — Spanien (Pta)                  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 133,95 | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 113,39 |
| — Frankreich (ffrs)              | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 6,69   | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 5,66   |
| — Irland (Ir £)                  | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,744  | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,630  |
| — Italien (Lit)                  | 0     | 0     | 0     | 1484   | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 1257   |
| — Niederlande (hfl)              | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 2,29   | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 1,94   |
| — Portugal (Esc)                 | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 173,51 | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 146,88 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,688  | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,583  |

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

|                           | BLWU    | DK      | D       | GR      | ES      | F       | IRL      | I        | NL      | PT      | UK       |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|----------|---------|---------|----------|
| In Landeswährung, 1 ECU = | 42,1679 | 7,79845 | 2,04446 | 201,374 | 128,619 | 6,85684 | 0,763159 | 1 529,70 | 2,30358 | 180,683 | 0,722763 |

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beruhenden Verringerung.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1477/90 DER KOMMISSION**  
vom 31. Mai 1990  
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates  
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)  
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in  
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,  
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis  
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese  
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz  
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1192/90 des Rates<sup>(3)</sup> für das  
Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Zielpreis wird gemäß Artikel 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom  
29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem  
die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Agrarpreise  
wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu  
verringern sind, und zur Änderung für dasselbe Wirt-  
schaftsjahr in Ecu festzusetzenden Preise und Beträge<sup>(4)</sup>  
verringert.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in  
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes  
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-  
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates  
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-  
futter<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1110/89<sup>(6)</sup>, muß der durchschnittliche Weltmarkt-  
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter  
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78

genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der  
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter  
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen  
werden könnten, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-  
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb  
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt  
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im  
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt  
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-  
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden  
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-  
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.  
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2293/89<sup>(8)</sup>, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen  
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung  
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der  
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.  
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,  
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übere-  
instimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-  
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der  
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,  
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied  
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und  
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-  
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien  
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe  
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der  
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung  
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-  
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder  
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten  
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbe-  
trag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt  
werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 30.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Berichtigungskoeffizienten festgestellt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 1 der Beitrittsakte sollte der spanische Preis dem gemeinsamen Preis gemäß der in Artikel 70 derselben Akte vorgesehenen Methode angenähert werden.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden

Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juni 1990

(ECU/t)

|                     | — Durch künstliche Wärmetrocknung<br>getrocknetes Futter<br>— Eiweißkonzentrate |          |                           | Auf andere Weise getrocknetes Futter |          |                           |
|---------------------|---|----------|---------------------------|--------------------------------------|----------|---------------------------|
|                     | Spanien   | Portugal | Andere<br>Mitgliedstaaten |                                      | Portugal | Andere<br>Mitgliedstaaten |
| Betrag der Beihilfe | 85,460  | 93,129   | 94,080                    |                                      | 60,189   | 61,140                    |

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

|                  |        |        |        |  |        |        |
|------------------|--------|--------|--------|--|--------|--------|
| Juli 1990        | 87,393 | 95,084 | 96,013 |  | 62,144 | 63,073 |
| August 1990      | 87,393 | 95,084 | 96,013 |  | 62,144 | 63,073 |
| September 1990   | 85,945 | 93,619 | 94,565 |  | 60,679 | 61,625 |
| Oktober 1990     | 86,803 | 94,487 | 95,423 |  | 61,547 | 62,483 |
| November 1990    | 85,986 | 93,661 | 94,606 |  | 60,721 | 61,666 |
| Dezember 1990    | 85,986 | 93,661 | 94,606 |  | 60,721 | 61,666 |
| Januar 1991      | 83,521 | 91,168 | 92,141 |  | 58,228 | 59,201 |
| Februar 1991 (1) | 0,000  | 0,000  | 0,000  |  | 0,000  | 0,000  |
| März 1991 (1)    | 0,000  | 0,000  | 0,000  |  | 0,000  | 0,000  |

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1478/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-  
bohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2217/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2286/88 des Rates  
vom 19. Juli 1988 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe  
für in Portugal erzeugte und verarbeitete Sojabohnen<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten  
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-  
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis  
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen  
den beiden Preisen.

Der Zielpreis für Sojabohnen ist für das Wirtschaftsjahr  
1989/90 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1232/89 des  
Rates<sup>(4)</sup> und für das Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1319/90 des Rates<sup>(5)</sup> festgesetzt  
worden. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und  
Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens  
und Portugals wird die Beihilfe für in diesen Mitglied-  
staaten geerntete Sojabohnen nach den Bestimmungen  
der Absätze 2 und 3 der erwähnten Artikel zu Beginn des  
Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2286/88  
wird für in Portugal erzeugte und verarbeitete Sojabohnen  
eine Sonderbeihilfe gewährt; sie entspricht dem Unter-  
schied zwischen dem in Portugal geltenden Zielpreis für  
Sojabohnen und dem Preis für eingeführte Sojabohnen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom  
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-  
maßnahmen für Sojabohnen<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1231/89<sup>(7)</sup>, ist der Weltmarkt-

preis für Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstig-  
sten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit  
Ausnahme der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Tendenz des Marktes  
anzusehen sind. Dabei werden Angebote auf dem Welt-  
markt sowie die Notierungen, die an den wichtigen  
Börsenplätzen des Welthandels geboten werden, berück-  
sichtigt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der  
Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der  
Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags  
auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unter-  
schied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt,  
und demjenigen, der am Tag der Identifizierung gilt.  
Diese Berichtigung erfolgt, indem der Betrag der Beihilfe,  
der am Tag der Antragstellung gilt, erhöht oder vermin-  
dert wird um den Berichtigungsbetrag und um den  
Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 33  
der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission  
vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen  
zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(8)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 150/90<sup>(9)</sup>, genannt  
sind. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 wird  
der Weltmarktpreis für 100 Kilogramm erstellt und  
aufgrund der Angebote und der Notierungen für die  
innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststel-  
lung durchzuführenden Lieferungen errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten  
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere  
gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen, die sich aus der  
Anwendung der garantierten Höchstmengen für das Wirt-  
schaftsjahr 1989/90 ergibt, wurde durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3303/89 der Kommission<sup>(10)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde  
noch nicht festgesetzt. Der für das Wirtschaftsjahr  
1990/91 geltende Beihilfebetrag wurde vorläufig aufgrund  
der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Kürzung  
berechnet.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es  
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde  
zu legen :

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 26.

(5) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 24.

(8) ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

(9) ABl. Nr. L 18 vom 23. 1. 1990, S. 10.

(10) ABl. Nr. L 320 vom 1. 11. 1989, S. 60.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festzusetzen, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission

Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe und die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2286/88 für Portugal vorgesehene Sonderbeihilfe sind im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendende Beihilfebetrug für Sojabohnen wird jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bestätigt oder geändert werden, um der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

|   | Samen, geerntet in : |            |                             |
|---|----------------------|------------|-----------------------------|
|   | Spanien              | Portugal   | einem anderen Mitgliedstaat |
| Samen, verarbeitet in : laufender Monat : |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 28,354     | 28,354                      |
| — Portugal                                | 20,427               | 28,354 (*) | 28,354                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 20,427               | 28,354     | 28,354                      |
| Samen, verarbeitet in : 1. Term. :        |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 28,413     | 28,413                      |
| — Portugal                                | 20,486               | 28,413 (*) | 28,413                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 20,486               | 28,413     | 28,413                      |
| Samen, verarbeitet in : 2. Term. :        |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 28,178     | 28,178                      |
| — Portugal                                | 20,251               | 28,178 (*) | 28,178                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 20,251               | 28,178     | 28,178                      |
| Samen, verarbeitet in : 3. Term. (!) :    |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 28,013     | 28,013                      |
| — Portugal                                | 20,086               | 28,013 (*) | 28,013                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 20,086               | 28,013     | 28,013                      |
| Samen, verarbeitet in : 4. Term. (!) :    |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 27,497     | 27,497                      |
| — Portugal                                | 19,570               | 27,497 (*) | 27,497                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 19,570               | 27,497     | 27,497                      |
| Samen, verarbeitet in : 5. Term. (!) :    |                      |            |                             |
| — Spanien                                 | 0,000                | 27,497     | 27,497                      |
| — Portugal                                | 19,570               | 27,497 (*) | 27,497                      |
| — einem anderen Mitgliedstaat             | 19,570               | 27,497     | 27,497                      |

(\*) Sonderbeihilfe.

(!) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1479/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1989/90 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1241/89 des Rates <sup>(4)</sup> und für das Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/90 des Rates <sup>(5)</sup> festgesetzt worden.

Der vom Rat festgesetzte Zielpreis wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden Preise und Beträge <sup>(6)</sup> verringert.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist noch nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschafts-

jahr 1990/91 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von 24,005 ECU/100 kg berechnet.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkörnern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemeinschaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist gleich der Summe der Werte für entkörnte Baumwolle und Baumwollsaat gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2733/89 <sup>(8)</sup>, wobei diese Summe um die Entkörnungskosten verringert wird.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden; dieser Preis wird anhand der günstigsten, auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Angebote und Notierungen oder, wenn diese Angebote und Notierungen nicht zugrunde gelegt werden können, anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten Wertes der bei der Verarbeitung dieser Körner in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Dieser Wert wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 15.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 43,453 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bestätigt oder ersetzt, um der Anwendung der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1480/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

## zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-

lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90<sup>(6)</sup>, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86<sup>(8)</sup>, und die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/89<sup>(10)</sup>, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 führt für bestimmte, in Pulverform verwendete Milcherzeugnisse zu Erstattungen, deren Höhe den Zielen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht entspricht ; für diese Erzeugnisse muß ein spezifischer Erstattungssatz in der Weise festgesetzt werden, daß die hiernach berechneten Erstattungen mit denen für gleichartige, in flüssiger Form verwendete Milcherzeugnisse übereinstimmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 24.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

|               |   | (ECU/100 kg)     |
|---------------|---|------------------|
| KN-Code       | Warenbezeichnung  | Erstattungssätze |
| ex 0402 10 19 | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):  |                  |
|               | a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Code 3501   | —                |
|               | b) bei Ausfuhr anderer Waren  | 50,00            |
| ex 0402 21 19 | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):   |                  |
|               | a) bei der Ausfuhr von Waren der KN-Code 0403 10 59, 0403 90 79, 1806 20 90, 1806 90 90, 1901 90 90 und 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr   | 53,87            |
|               | b) bei der Ausfuhr anderer Waren  | 100,00           |
| ex 0405 00 10 | Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):   |                  |
|               | a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 442/84, (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission <sup>(1)</sup> , (EWG) Nr. 570/88, (EWG) Nr. 262/79 der Kommission <sup>(2)</sup> und (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission <sup>(3)</sup> hergestellt worden sind | —                |
|               | b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Code 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr  | 178,00           |
|               | c) bei der Ausfuhr anderer Waren  | 170,00           |

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1481/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/89<sup>(8)</sup>, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 28/90 der Kommission<sup>(9)</sup> sind neue Vorschriften für die Einreihung von Waren in den KN-Code 3505 10 50 festgelegt worden. Daher sind Bestimmungen zu erlassen, um zu gewährleisten, daß von der zu zahlenden Ausfuhrerstattung der Betrag der Produktionserstattung abgezogen wird, wenn für die betreffende Ware vor Anwendung der neuen Vorschriften bereits eine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gezahlt worden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(10)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(11)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/90<sup>(13)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 20.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 6. 1. 1990, S. 9.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 34.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(1)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Code 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Um eine gerechte Behandlung zwischen Maiseerzeugnissen, die in Form von Pellets des KN-Code 1904 10 exportiert werden, und anderen Maiseerzeugnissen sicherzustellen, ist es notwendig, die Erstattungen für diese Erzeugnisse zu differenzieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorge-

nannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

- a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist, oder
- b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

#### *Artikel 2*

Artikel 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung gilt auch für Stärke mit einem Acetylgehalt, bezogen auf den Trockensstoff, von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,5 GHT.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

|            |  | (in ECU/100 kg)       |
|------------|--|-----------------------|
| KN-Codes   | Bezeichnung der Erzeugnisse  | Erstattungs-<br>sätze |
| 1001 10 90 | Hartweizen :<br>— bei Ausfuhr von Waren der KN-Code 1902 11 00 und<br>1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika<br>— in allen anderen Fällen                                    | 9,940<br>13,253       |
| 1001 90 99 | Weichweizen und Mengkorn :<br>— bei Ausfuhr von Waren der KN-Code 1902 11 00 und<br>1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika<br>— in allen anderen Fällen                      | 5,554<br>7,405        |
| 1002 00 00 | Roggen   | 8,391                 |
| 1003 00 90 | Gerste   | 8,341                 |
| 1004 00 90 | Hafer  | 7,915                 |
| 1005 90 00 | Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :<br>— bei Ausfuhr von Pellets mit einem Fettgehalt von mehr<br>als 1,5 % in Form von Waren des KN-Code 1904 10<br>— in allen anderen Fällen | 5,513<br>9,729        |
| 1006 20    | Geschälter rundkörniger Reis   | 23,408                |
|            | Geschälter mittelkörniger Reis   | 17,586                |
|            | Geschälter langkörniger Reis   | 17,586                |
| ex 1006 30 | Vollständig geschliffener rundkörniger Reis  | 32,190                |
|            | Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis  | 33,301                |
|            | Vollständig geschliffener langkörniger Reis  | 33,301                |
| 1006 40 00 | Bruchreis  | 15,607                |
| 1007 00 90 | Sorghum  | 6,375                 |
| 1101 00 00 | Mehl von Weizen und Mengkorn :<br>— bei Ausfuhr von Waren der KN-Code 1902 11 00 und<br>1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika<br>— in allen anderen Fällen                  | 6,504<br>8,672        |
| 1102 10 00 | Mehl von Roggen  | 18,566                |
| 1103 11 10 | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :<br>— bei Ausfuhr von Waren der KN-Code 1902 11 00 und<br>1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika<br>— in allen anderen Fällen        | 15,407<br>20,542      |
| 1103 11 90 | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :<br>— bei Ausfuhr von Waren der KN-Code 1902 11 00 und<br>1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika<br>— in allen anderen Fällen       | 6,504<br>8,672        |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1482/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88<sup>(6)</sup>, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Code ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Code 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(8)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 471/87<sup>(10)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 10.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist  
oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

|   |                                    |   |
|---|------------------------------------|---|
| Weißzucker :  | 29,30                              |   |
| Rohzucker :   | 26,95                              |   |
| Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) : | $29,30 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ | oder  |
| Falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert :  |                                    | der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers |
| Melassen :  | —                                  |   |
| Isoglukose <sup>(2)</sup> :   | 29,30 <sup>(3)</sup>               |   |

<sup>(1)</sup> „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

<sup>(2)</sup> Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

<sup>(3)</sup> Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1483/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode  | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|----------------|-------------------|
| 0709 90 60 000 | —              | —                 |
| 0712 90 19 000 | —              | —                 |
| 1001 10 10 000 | —              | —                 |
| 1001 10 90 000 | 01             | 0                 |
| 1001 90 91 000 | —              | —                 |
| 1001 90 99 000 | 04             | 30,00             |
|                | 05             | 30,00             |
|                | 06             | 22,00             |
|                | 02             | 20,00             |
| 1002 00 00 000 | 03             | 30,00             |
|                | 05             | 30,00             |
|                | 02             | 20,00             |
| 1003 00 10 000 | —              | —                 |
| 1003 00 90 000 | 04             | 30,00             |
|                | 02             | 20,00             |
| 1004 00 10 000 | —              | —                 |
| 1004 00 90 000 | —              | —                 |
| 1005 10 90 000 | —              | —                 |
| 1005 90 00 000 | 03             | 70,00             |
|                | 02             | 0                 |
| 1007 00 90 000 | —              | —                 |
| 1008 20 00 000 | —              | —                 |
| 1101 00 00 110 | 01             | 80,00             |
| 1101 00 00 120 | 01             | 80,00             |
| 1101 00 00 130 | 01             | 73,00             |
| 1101 00 00 150 | 01             | 70,00             |
| 1101 00 00 170 | 01             | 68,00             |
| 1101 00 00 180 | 01             | 64,00             |
| 1101 00 00 190 | —              | —                 |
| 1101 00 00 900 | —              | —                 |
| 1102 10 00 100 | 01             | 80,00             |
| 1102 10 00 200 | 01             | 80,00             |
| 1102 10 00 300 | 01             | 80,00             |
| 1102 10 00 500 | 01             | 80,00             |
| 1102 10 00 900 | —              | —                 |
| 1103 11 10 100 | 01             | 171,00            |
| 1103 11 10 200 | 01             | 161,00            |
| 1103 11 10 500 | 01             | 144,00            |
| 1103 11 10 900 | 01             | 136,00            |
| 1103 11 90 100 | 01             | 80,00             |
| 1103 11 90 900 | —              | —                 |

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Tunesien.

---

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1484/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

**zur Anpassung der Referenzpreise und gemeinschaftlichen Angebotspreise im Sektor Obst und Gemüse wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91<sup>(3)</sup> wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, die ab 14. Mai 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 1,001712 zu multiplizieren sind. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die Preise und Beträge verringern, die der Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Preise und Beträge festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden die Referenzpreise und gemeinschaftlichen Angebotspreise für Gurken, Auberginen, Zucchini, Kirschen, Tomaten, Aprikosen, Tafeltrauben und Pfirsiche, Nektarinen und Brugnolen mit den Verordnungen (EWG) Nr. 234/90<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 235/90<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 574/90<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 575/90<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 576/90<sup>(8)</sup>, (EWG) Nr. 577/90<sup>(9)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1990, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1990, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 20.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 22.

(EWG) Nr. 724/90<sup>(10)</sup>, (EWG) Nr. 723/90<sup>(11)</sup>, (EWG) Nr. 830/90<sup>(12)</sup>, (EWG) Nr. 829/90<sup>(13)</sup>, (EWG) Nr. 892/90<sup>(14)</sup>, (EWG) Nr. 918/90<sup>(15)</sup>, (EWG) Nr. 891/90<sup>(16)</sup>, (EWG) Nr. 917/90<sup>(17)</sup>, (EWG) Nr. 902/90<sup>(18)</sup> und (EWG) Nr. 919/90<sup>(19)</sup> festgesetzt.

Diese Preise müssen um den vorgenannten Koeffizienten berichtigt werden. Diese Anpassung darf gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates<sup>(20)</sup> über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90<sup>(21)</sup>, jedoch nicht zu einem Niveau der Referenzpreise führen, das unter dem des vorigen Wirtschaftsjahres liegt.

Die Anpassung wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1179/90 des Rates<sup>(22)</sup> zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wirksam.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die für das Wirtschaftsjahr 1990 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerten Referenzpreise und gemeinschaftlichen Angebotspreise für Gurken, Auberginen, Zucchini, Kirschen, Tomaten, Aprikosen, Tafeltrauben und Pfirsiche, Nektarinen und Brugnolen sind im Anhang angegeben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 14. Mai 1990.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990, S. 23.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990, S. 21.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990, S. 22.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990, S. 20.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 35.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 11.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 33.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 9.

<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 18.

<sup>(19)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 13.

<sup>(20)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(21)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

<sup>(22)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG  
WIRTSCHAFTSJAHR 1990

|   | Referenzpreise | Gemeinschaftliche<br>Angebotspreise |
|---|----------------|-------------------------------------|
| <b>GURKEN (KN-Codes 0707 00 11, 0707 00 19)</b>                     |                |                                     |
| — Mai (vom 14. bis 31.)   | 76,12          | 65,86                               |
| — Juni  | 63,76          | 56,82                               |
| — Juli  | 48,28          | 48,28                               |
| — August  | 48,65          | 48,65                               |
| — September   | 57,62          | 57,62                               |
| — vom 1. Oktober bis 10. November                                   | 81,62          | 80,44                               |
| <b>AUBERGINEN (KN-Code 0709 30 00)</b>                              |                |                                     |
| — Mai (vom 14. bis 31.)   | 82,00          | 81,90                               |
| — Juni  | 78,58          | 77,76                               |
| — Juli  | 69,85          | 62,41                               |
| — August  | 46,72          | 42,84                               |
| — September   | 50,09          | 49,45                               |
| — Oktober   | 54,13          | 53,94                               |
| <b>ZUCCHINI (KN-Code 0709 90 70)</b>                                |                |                                     |
| — Mai (vom 14. bis 31.)   | 63,12          | 63,01                               |
| — Juni  | 42,18          | 38,95                               |
| — Juli  | 38,56          | 38,56                               |
| — August  | 44,91          | 44,91                               |
| — September   | 49,60          | 49,60                               |
| <b>KIRSCHEN (KN-Code 0809 20)</b>                                   |                |                                     |
| — Mai (vom 21. bis 31.)   | 140,71         | 140,71                              |
| — Juni  | 125,70         | 125,70                              |
| — Juli  | 115,49         | 115,49                              |
| — August (vom 1. bis 10.)   | 88,58          | 88,58                               |
| <b>TOMATEN (KN-Code 0702 00)</b>                                    |                |                                     |
| — Mai (vom 14. bis 31.)   | 136,75         | 113,94                              |
| — vom 1. Juni bis 10. Juli  | 99,96          | 74,31                               |
| — vom 11. Juli bis 31. August                                       | 41,90          | 41,90                               |
| — September   | 44,99          | 44,99                               |
| — vom 1. Oktober bis 20. Dezember                                   | 46,47          | 46,47                               |
| <b>APRIKOSEN (KN-Code 0809 10 00)</b>                               |                |                                     |
| — Juni (vom 1. bis 10.)   | 106,26         | 99,29                               |
| (vom 11. bis 20.)   | 93,94          | 82,12                               |
| (vom 21. bis 30.)   | 82,07          | 68,63                               |
| — Juli  | 73,15          | 69,30                               |
| <b>TAFELTRAUBEN (KN-Codes 0806 10 15, 0806 10 19)</b>               |                |                                     |
| — vom 21. Juli bis 31. August                                       | 51,92          | 51,92                               |
| — September und Oktober   | 49,20          | 49,20                               |
| — November (vom 1. bis 20.)   | 44,87          | 44,87                               |
| <b>PFIRSICHE, NEKTARINEN UND BRUGNOLEN<br/>(KN-Code 0809 30 00)</b> |                |                                     |
| — Juni (vom 11. bis 20.)  | 82,44          | 82,44                               |
| (vom 21. bis 30.)   | 71,65          | 60,33                               |
| — Juli  | 71,22          | 58,14                               |
| — August  | 56,98          | 56,36                               |
| — September   | 56,23          | 55,13                               |

Alle Preise in diesem Anhang sind ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1485/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 verringerten Grund- und Ankaufspreise für Tomaten, Auberginen, Aprikosen, Tafeltrauben und Birnen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge  
im Agrarsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1889/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91<sup>(3)</sup> wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 1,001712 zu multiplizieren sind. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die Preise und Beträge

verringern, die der Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Preise und Beträge festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden die Grund- und Ankaufspreise für Tomaten, Auberginen, Aprikosen, Tafeltrauben und Birnen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerten Grund- und Ankaufspreise für Tomaten, Auberginen, Aprikosen, Tafeltrauben und Birnen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.

## ANHANG

## GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

Wirtschaftsjahr 1990/91

## TOMATEN

Zeitraum 11. Juni bis 30. November 1990

(ECU/100 kg netto)

|                        | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|------------------------|------------|---------|--------------|---------|
|                        | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juni (vom 11. bis 20.) | 28,41      | 15,44   | 10,80        | 5,87    |
| (vom 21. bis 30.)      | 25,87      | 14,25   | 10,04        | 5,52    |
| Juli                   | 23,34      | 13,08   | 8,66         | 4,87    |
| August                 | 20,93      | 11,95   | 7,77         | 4,46    |
| September              | 22,20      | 12,54   | 8,27         | 4,69    |
| Oktober                | 23,53      | 13,16   | 8,67         | 4,88    |
| November               | 28,28      | 15,38   | 11,32        | 6,11    |

Diese Preise gelten für verpackte „runde“ und „gerippte“ Tomaten der Güteklasse I, Größe 57/67 mm.

## AUBERGINEN

Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1990

(ECU/100 kg netto)

|                  | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|------------------|------------|---------|--------------|---------|
|                  | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juli bis Oktober | 17,74      | 9,08    | 7,11         | 3,64    |

Diese Preise gelten für folgende verpackte Erzeugnisse :

- längliche Auberginen, Güteklasse I, Größe über 40 mm,
- rundliche Auberginen, Güteklasse I, Größe über 70 mm.

## APRIKOSEN

Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 1990

(ECU/100 kg netto)

|               | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|---------------|------------|---------|--------------|---------|
|               | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juni bis Juli | 41,68      | 28,88   | 23,74        | 16,45   |

Diese Preise gelten für verpackte Aprikosen der Güteklasse I, Größe über 30 mm.

**BIRNEN**  
(ausgenommen Mostbirnen)  
Zeitraum 1. Juli 1990 bis 30. April 1991

(ECU/100 kg netto)

|                  | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|------------------|------------|---------|--------------|---------|
|                  | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juli             | 28,62      | 19,98   | 14,73        | 10,29   |
| August           | 26,72      | 18,76   | 14,34        | 10,04   |
| September        | 25,57      | 18,02   | 13,72        | 9,65    |
| Oktober          | 26,59      | 18,68   | 13,72        | 9,65    |
| November         | 26,98      | 18,93   | 14,97        | 9,81    |
| Dezember         | 27,35      | 19,16   | 14,34        | 10,04   |
| Januar bis April | 27,60      | 19,32   | 14,60        | 10,21   |

Diese Preise gelten für verpackte Birnen :

- der Sorten Beurré Hardy, Bon Chrétien Williams, Conférence, Coscia (Ercolini), Crystallis (Beurré Napoléon, Blanquilla, Tsakonika), Dr. Jules Cuyot (Limonera), Güteklasse I, Größe 60 mm und darüber;
- der Sorte Empereur Alexandre (Kaiser Alexander Bosc), Güteklasse I, Größe 70 mm und darüber.

**TAFELTRAUBEN**

Zeitraum 1. August bis 20. November 1990

(ECU/100 kg netto)

|   | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|---|------------|---------|--------------|---------|
|   | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| August  | 36,25      | 36,25   | 23,31        | 23,31   |
| September, Oktober und<br>November (vom 1. bis 20.) | 32,45      | 32,45   | 19,88        | 19,88   |

Diese Preise gelten für verpackte Tafeltrauben der Sorten Regina dei Vigneti, Sultanine, Regina (Mennavacca bianca, Rosaki, Dattier de Beyrouth), Italia, Aledo und Ohanes (Almeria), Güteklasse I.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung des Mindestpreises für an die Verarbeitungsindustrie gelieferte Zitronen und des Finanzausgleichs nach ihrer Verarbeitung für das Wirtschaftsjahr 1990/91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 beläuft sich der Mindestpreis, den die Verarbeiter den Erzeugern zu zahlen haben, auf 120 % des für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90<sup>(4)</sup>, berechneten durchschnittlichen Rücknahmepreises. In Spanien beträgt der Mindestpreis 155 % des durchschnittlichen Rücknahmepreises. Für Portugal wurde der Mindestpreis auf 120 % des durchschnittlichen Rücknahmepreises festgesetzt, der in diesem Mitgliedstaat in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gilt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der Finanzausgleich nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den Rohstoffpreisen, die sich in den Erzeugerdriftländern ergeben.

Unter Berücksichtigung der für Spanien und Portugal festgesetzten Differenzbeträge sollten die Vorschriften genauer festgelegt werden, die anzuwenden sind, wenn ein in Spanien oder Portugal gekauftes Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg Eigengewicht)

| Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---------|----------|------------------------|
| 13,69   | 11,21    | 16,31                  |

Der Mindestpreis gilt für eine Ware ab Verpackungsstation der Erzeuger.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg Eigengewicht)

| Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---------|----------|------------------------|
| 6,78    | 4,3      | 9,4                    |

*Artikel 3*

Wird ein in Spanien oder Portugal geerntetes Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet, sind der in dem Erntemitgliedstaat geltende Mindestpreis und Finanzausgleich anwendbar.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 61.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission<sup>(2)</sup> sind die Durchführungsbestimmungen für den bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien anwendbaren Ausgleichsmechanismus festgelegt worden.

Nach Artikel 152 der Beitrittsakte wird ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der ab 1. Januar 1990 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, auf spanisches Obst und Gemüse anzuwenden ist, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgelegt ist. Für Zitronen aus Spanien sollte der gemeinschaftliche Angebotspreis nur während des Anwendungszeitraums des Referenzpreises gegenüber Drittländern, d.h. vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres, festgelegt werden.

Nach Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet.

Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedoch den gegenüber den Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten. Da die Preise je nach Jahreszeit unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein

oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeitraum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt werden.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichtigenden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notierungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwankungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen werden können. Weicht der Durchschnitt eines Mitgliedstaates übermäßig von der normalen Schwankungsbreite ab, wird er nicht mitberücksichtigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendenden Agrarpreise infolge der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu multiplizieren sind, und zur Änderung der für dieses Wirtschaftsjahr in Ecu festgesetzten Preise und Beträge<sup>(3)</sup> wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der sich daraus ergebenden Verringerung Rechnung tragen.

Diese Preise müssen um den vorgenannten Koeffizienten berichtigt werden. Die Anpassung wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1179/90 des Rates<sup>(4)</sup> zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wirksam.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien führt dazu, die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen für den Zeitraum vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1991 wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen (KN-Code 0805 30 10), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

|                        |         |
|------------------------|---------|
| — Juni :               | 41,80 ; |
| — Juli und August :    | 57,56 ; |
| — September :          | 56,23 ; |
| — Oktober :            | 50,48 ; |
| — November bis April : | 40,88 ; |
| — Mai :                | 38,66.  |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

### zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in der  
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis  
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres  
geernteten Zitronen verteilt sich auf die Monate Juni bis  
Mai des folgenden Jahres. Deshalb sollten Referenzpreise  
für die Zeit ab 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden  
Jahres festgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-  
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten  
Verordnung erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf  
der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,  
abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die  
gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen  
Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach  
obengenanntem Artikel 23 Absatz 2, erhöht um die  
Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, über-  
schreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entspre-  
chend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn  
verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse

erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem  
den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr  
nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission  
vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der  
Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verrin-  
gerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten  
sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und  
Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 <sup>(3)</sup> wurden die  
Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des  
automatischen Abbaus der negativen Währungsaus-  
gleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist.  
Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91  
in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der sich  
daraus ergebenden Verringerung Rechnung tragen.

Diese Preise müssen um den vorgenannten Koeffizienten  
berichtigt werden. Diese Anpassung darf gemäß Artikel  
23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 jedoch  
nicht zu einem Niveau der Referenzpreise führen, das  
unter dem des vorigen Wirtschaftsjahres liegt. Die Anpas-  
sung wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG)  
Nr. 1179/90 des Rates <sup>(4)</sup> zur Festsetzung der landwirt-  
schaftlichen Umrechnungskurse wirksam.

Nach Artikel 284 der Beitrittsakte werden die portugiesi-  
schen Preise ab 1. Januar 1991 in die Berechnung der  
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden  
während der ersten Beitrittsstufe die Preise der portugiesi-  
schen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der Referenz-  
preise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Referenzpreise für frische Zitronen des KN-Codes 0805 30 10, ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

|                        |         |
|------------------------|---------|
| — Juni :               | 54,59 ; |
| — Juli und August :    | 60,82 ; |
| — September :          | 56,33 ; |
| — Oktober :            | 50,37 ; |
| — November bis April : | 47,15 ; |
| — Mai :                | 47,73.  |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1489/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 756/70, (EWG) Nr. 548/86 und (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich des Nachweises der Abfertigung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum freien Verkehr in den Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen mit Grundregeln für das System der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den nachstehenden Bestimmungen wird der Nachweis der Abfertigung zum freien Verkehr in den Mitgliedstaaten erbracht, indem Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(6)</sup> entsprechend angewandt wird :

— Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3463/89<sup>(8)</sup> ;

— Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/89<sup>(10)</sup> ;

— Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89<sup>(12)</sup>.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/90 der Kommission<sup>(13)</sup> geändert worden, um die Verzollungsbescheinigung als Nachweis für die Abfertigung zum freien Verkehr in Drittländern abzuschaffen.

Im Rahmen der vorgenannten Verordnungen ist dieses Dokument jedoch weiterhin als Nachweis für die Abfertigung zum freien Verkehr in den Mitgliedstaaten zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Dem Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz angefügt :

„Im Fall der Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal kann der Einfuhrnachweis auch durch die Vorlage der Verzollungsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang V oder jedes anderen von der portugiesischen Zollstelle abgezeichneten Dokuments erbracht werden, in dem die Erzeugnisse identifiziert sind und aus dem hervorgeht, daß sie in Portugal zum freien Verkehr abgefertigt wurden.“

Der Anhang wird der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 als Anhang V angefügt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 18. 11. 1989, S. 26.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 52.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 15.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 34.

(2) Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 erhält folgende Fassung:

„— gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 oder durch die Vorlage der Verzollungsbescheinigung gemäß dem Muster im Anhang oder jedes anderen von der Zollstelle des Mitgliedstaats abgezeichneten Dokuments, in dem die Erzeugnisse identifiziert sind und aus dem hervorgeht, daß sie in diesem Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt wurden,“.

Der Anhang wird der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 als Anhang angefügt.

(3) Artikel 30 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Abfertigung zum freien Verkehr wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 oder durch die Vorlage der Verzollungsbescheinigung nach dem Muster in Anhang III oder jedes anderen von der portugiesischen Zollstelle abgezeichneten Dokuments erbracht, in dem die Erzeugnisse identifiziert sind und aus dem hervorgeht, daß sie in Portugal zum freien Verkehr abgefertigt wurden.“

Der Anhang wird der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 als Anhang III angefügt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Februar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

|  |  |                                  |
|--|--|----------------------------------|
| Ausführer (Übersetzung)  | <b>VERZOLLUNGSBESCHEINIGUNG</b><br>(Übersetzung)   |                                  |
| Empfänger (Übersetzung)  | Art, Nummer und Datum des Ausfuhrpapiers<br>(Übersetzung)  |                                  |
|  | Art und Datum des Beförderungspapiers<br>(Übersetzung)   |                                  |
|  | Ausfuhrland<br>(Übersetzung)   | Bestimmungsland<br>(Übersetzung) |
|  |  |                                  |
| Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Bezeichnung der Ware<br>(Übersetzung)  | Rohmasse (kg)<br>(Übersetzung)   | Nettomenge (¹)<br>(Übersetzung)  |
| VERMERK DER ZOLLSTELLE DES LANDES DER ABFERTIGUNG ZUM FREIEN VERKEHR<br>(Übersetzung)<br>Hiermit wird bestätigt, daß die oben angegebenen Waren zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.<br>(Übersetzung) |  |                                  |
| Bemerkung der Zollstelle (Übersetzung)   | Ort (Übersetzung): .....<br>Datum (Übersetzung): .....<br><br>Unterschrift und Stempel der Zollstelle<br>(Übersetzung) |                                  |

¹) Kilogramm oder andere Maßeinheit (Übersetzung).



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1490/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
569/90 <sup>(4)</sup>, wird die von der Interventionsstelle gekaufte  
Butter ab dem 90. Tag nach der Übernahme des Erzeug-  
nisses bezahlt. Zahlungen aufgrund von privaten  
Geschäftsabschlüssen erfolgen dagegen in kürzerer Zeit.  
Es empfiehlt sich, diese Zahlungsfristen einander anzunä-  
hern und dazu den im Fall des Interventionsankaufs

einzuhaltenden Mindestzeitraum auf 45 Tage zu kürzen.  
Gleichzeitig sollte die höchstzulässige Zahlungsfrist  
gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69  
wird die Angabe „90.“ durch die Angabe „45.“ und die  
Angabe „120.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1491/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Durchführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/89<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 teilt die Kommission dem Rat das Programm der Maßnahmen mit, die sie zur Nutzung der aus der Mitverantwortungsabgabe stammenden Mittel zu ergreifen beabsichtigt. In ihrer 14. Mitteilung an den Rat betreffend das Programm für das Wirtschaftsjahr 1990/91<sup>(3)</sup> schlug die Kommission vor, 1 Million ECU für die Verwirklichung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Portugal bereitzustellen. Ab dem 1. Januar 1991 gilt die Gemeinschaftsregelung in Portugal.

Bereits jetzt sind in Portugal die Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Land erlauben, Anfang 1991 Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter den günstigsten Bedingungen durchzuführen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission vom 20. April 1990 zur Fortführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse<sup>(4)</sup> wurden die Voraussetzungen für die Durchführung der genannten Maßnahmen in der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgelegt. Aus den in der genannten Verordnung erwähnten Gründen gilt es nun, ähnliche Bestimmungen für Portugal festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten des menschlichen Verbrauchs von Milch und Milcherzeug-

nissen in Portugal gefördert. Zu diesem Zweck kann die Kommission Ausschreibungsverfahren durchführen. Die Teilnehmer an diesen Ausschreibungsverfahren haben insbesondere nachzuweisen, daß sie bereits mit Erfolg Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen durchgeführt haben.

(2) Die Maßnahmen sind binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages nach Artikel 5 Absatz 3 und in jedem Fall vor dem 1. Oktober 1991 durchzuführen. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 2 eine längere Laufzeit vereinbart werden, um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu gewährleisten.

(3) Die in Absatz 2 festgelegte Durchführungsfrist schließt nicht aus, daß nachträglich eine Verlängerung des betreffenden Termins vereinbart wird, wenn der Vertragspartner vor Ablauf dieser Durchführungsfrist bei der zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, unmöglich ist, den ursprünglichen Termin einzuhalten. Diese Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

*Artikel 2*

(1) Die Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1

- a) werden von den Organisationen vorgeschlagen, die den Milchsektor vertreten;
- b) sind auf das Gebiet Portugals begrenzt;
- c) sollen soweit möglich von der vorschlagenden Organisation selbst durchgeführt werden. Falls sie Untervertragsnehmer einschalten muß, ist der Antrag auf Abweichung im Vorschlag eingehend zu begründen;
- d) müssen
  - die bestgeeigneten Werbemittel einsetzen, um eine größtmögliche Wirkung der Aktion zu erzielen,
  - die besonderen regionalen Bedingungen bei Vermarktung und Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen berücksichtigen,
  - allgemeiner Art sein und dürfen insbesondere nicht auf Erzeugnismarken einzelner Firmen ausgerichtet sein,
  - Milcherzeugnisse der Gemeinschaft fördern, ohne das Herstellungsland oder das Herstellungsgebiet zu erwähnen; diese letzte Bedingung steht jedoch nicht dem entgegen, daß der traditionelle Name des Erzeugnisses, der einen bestimmten Ort, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land der Gemeinschaft umfaßt, angegeben wird,
  - etwa bestehende Aktionen erweitern, ohne sie jedoch zu ersetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 5.

<sup>(3)</sup> SEK(90) 131 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.

Nicht berücksichtigt werden Vorschläge von Organisationen, die sich teilweise oder ausschließlich mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Förderung von Milchimitationserzeugnissen befassen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 werden von Institutionen durchgeführt, die

- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen ;
- b) einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten gewährleisten.

(3) Der Gemeinschaftsbeitrag beträgt 100 v. H. der Ausgaben.

(4) Bei der Anwendung von Absatz 3 bleiben die Verwaltungskosten unberücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aktionen entstehen.

(5) Die Gemeinkosten für die Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 werden nur bis zu 2 v. H., jedoch nicht mehr als 10 000 ECU, des anerkannten Gesamtbetrags übernommen.

#### Artikel 3

(1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „zuständige Stelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

(2) Die Vorschläge müssen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. September 1990 eingehen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

(3) Für die Einreichung der Vorschläge gelten die Bestimmungen, die von der zuständigen Stelle in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Bekanntmachung festgelegt werden.

#### Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

- a) Name und Anschrift des Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Aktionen und deren ausführliche Beschreibung und Begründung mit Angabe der Fristen für die Durchführung, der erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls Dritte, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) eine ausführliche Darlegung der geplanten Strategie für das gesamte Programm ;
- d) das Kostenangebot für diese Aktionen ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ; Posten, die mehr als 20 % des Gesamtbetrags ausmachen, sind zu untergliedern ;
- e) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für den Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c).

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;
- b) ihm eine Erklärung beigefügt wird, worin sich der Interessent verpflichtet die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten.

#### Artikel 5

(1) Vor dem 1. Oktober 1990

- a) überprüft die zuständige Stelle auf bilateraler Basis mit der Kommission und einer Sachverständigengruppe, der Marketing-, Werbe- und Milchmarketing-Experten angehören, die eingegangenen Vorschläge und gegebenenfalls die ergänzenden Belege in formeller und materieller Hinsicht. Sie vergewissert sich, daß die Vorschläge den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechen, und ersucht die Interessenten erforderlichenfalls um ergänzende Angaben ;
- b) erstellt die zuständige Stelle ein Verzeichnis aller eingegangenen Vorschläge und übermittelt dieses der Kommission nebst einer Kopie jedes Vorschlags einschließlich evtl. ergänzender Belege sowie einer Begründung, in der insbesondere anzugeben ist, ob der Vorschlag den Bestimmungen der Verordnung entspricht oder nicht.

(2) Nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates <sup>(1)</sup> erstellt die Kommission vor dem 1. November 1990 das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht gezogenen Vorschläge.

(3) Die zuständige Stelle schließt ab dem 1. Januar 1991 und vor dem 28. Februar 1991 mit den Interessenten die Verträge in mindestens zwei von dem Interessenten und der zuständigen Stelle unterzeichneten Exemplaren über die in Betracht gezogenen Aktionen.

Die zuständige Stelle verwendet dabei Standardverträge, die ihr die Kommission zur Verfügung stellt.

(4) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der zuständigen Stelle über das Ergebnis der Prüfung seiner Vorschläge unterrichtet.

#### Artikel 6

(1) Der in Artikel 5 Absatz 3 genannte Vertrag

- a) enthält die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder nimmt darauf Bezug ;
- b) ergänzt diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 ergeben.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Vertrages.

(3) Die zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere mittels Kontrollen an Ort und Stelle.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

*Artikel 7*

(1) Die zuständige Stelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl

- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung,
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags zu zahlen ist,
- c) oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 80 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung; diese Zahlungsmodalität kann jedoch nur für Maßnahmen vereinbart werden, die innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach dem Tag des Vertragsabschlusses vollständig abzuschließen sind.

Im Laufe der Ausführung eines Vertrages kann die zuständige Stelle jedoch

- die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise aufschieben, wenn sie, namentlich anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 3, Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen oder einen erheblichen Zeitabstand zwischen dem für die Zahlung des Vorschusses vorgesehenen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem der Interessent tatsächlich die vorgesehenen Ausgaben tätigt, feststellt;
- in Ausnahmefällen die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise auf begründeten Antrag des Interessenten vorziehen, wenn der Interessent einen erheblichen Teil der Ausgaben zu einem Zeitpunkt tätigen muß, der weit vor dem für die Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags zu diesen Ausgaben vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Sicherheit bei der zuständigen Stelle in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 v. H. gebunden.

(3) Die Freigabe der Sicherheiten und die Zahlung des Restbetrags durch die zuständige Stelle sind abhängig von

- a) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;
- b) der Übermittlung des Berichtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle sowie einer Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die zuständige Stelle. Jedoch kann der Restbetrag auf begründeten Antrag des Interessenten nach Durchführung der Maßnahme und nach Übermittlung des in Artikel 8 genannten Berichtes gezahlt werden, vorausgesetzt, daß entsprechende Sicherheiten zur Deckung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zuzüglich 10 v. H. gestellt wurden;
- c) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent oder ein im Vertrag namentlich genannter Dritter seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Sicherheiten. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und namentlich von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

*Artikel 8*

(1) Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen beauftragt sind, übermitteln der zuständigen Stelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die voraussichtlichen Ergebnisse der betreffenden Maßnahme, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen.

(2) Nach Abschluß eines jeden Vertrages übermittelt die zuständige Stelle der Kommission eine Abschlußbescheinigung sowie ein Exemplar des Abschlußberichts.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

**zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 und der Überschreitung der Interventionschwelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendenden Agrarpreise infolge der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu multiplizieren sind, und zur Änderung der für dieses Wirtschaftsjahr in Ecu festgesetzten Preise und Beträge<sup>(5)</sup> wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist die sich daraus ergebende Senkung, namentlich für die vom Rat in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 sowie die Höhe dieser gesenkten Preise und Beträge festzulegen. Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates<sup>(6)</sup> festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 der Kommission<sup>(7)</sup> wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Interventionsstellen auf 376 600 Tonnen für Pfirsiche, auf 45 800 Tonnen für Nektarinen und auf 158 300 Tonnen für Zitronen festgesetzt.

Überschreitet gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 des Rates vom 27. April 1989 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter

Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90<sup>(8)</sup> bei Pfirsichen, Nektarinen oder Zitronen die Summe der im Wirtschaftsjahr 1989/90 in Anwendung der Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in Spanien und in der Zehnergemeinschaft zur Intervention angelieferten Mengen die Summe der in dem genannten Wirtschaftsjahr oder einem Teil davon für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionsschwellen, so werden die Grund- und die Ankaufspreise des betreffenden Erzeugnisses im Wirtschaftsjahr 1990/91 bei einer Überschreitungsmenge von 22 700 Tonnen für Pfirsiche, von 2 900 Tonnen für Nektarinen und 11 000 Tonnen für Zitronen um 1 % gesenkt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 wird die Überschreitungsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 aufgrund der Interventionen zwischen dem 1. März 1989 und dem 28. Februar 1990 festgesetzt.

Nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben betrafen die Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft ohne Portugal im Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Pfirsichen 515 141 Tonnen, bei Nektarinen 82 473 Tonnen und bei Zitronen 195 564 Tonnen, somit ist von der Kommission eine Überschreitung der festgesetzten Interventionschwellen um 138 541 Tonnen bei Pfirsichen, 37 264 Tonnen bei Nektarinen und 37 925 Tonnen bei Zitronen festgestellt worden.

Daraus ergibt sich, daß die durch Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche um 6 %, für Nektarinen um 12 % und für Zitronen um 3 % gesenkt werden müssen. Diese Senkungen kommen zu den Senkungen hinzu, die sich aus der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 ergeben.

Portugal ist während der ersten Stufe ermächtigt, im Sektor Obst und Gemüse unter den Bedingungen der Artikel 262 bis 265 der Beitrittsakte die Regelung beizubehalten, die nach der bis dahin geltenden innerstaatlichen Regelung für die Organisation seines innerstaatlichen Agrarmarktes bestand. Daher gelten die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge nur in der Gemeinschaft ohne Portugal.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Grundpreise und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen

werden für Pfirsiche um 6,16 %, für Nektarinen um 12,15 % und für Zitronen um 3,17 % gesenkt. Die Preise sind im Anhang ausgewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## GRUND- UND ANKAUFSPREISE

Für das Wirtschaftsjahr 1990/1991

## PFIRSICHE

Für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1990

(ECU/100 kg Eigengewicht)

|                    | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|--------------------|------------|---------|--------------|---------|
|                    | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juni               | 42,69      | 40,62   | 23,71        | 22,56   |
| Juli bis September | 40,30      | 38,47   | 22,58        | 21,55   |

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorten Amsden, Cardinal, Charles Ingouf, Dixired, Jeronimo, J. H. Hale, Merrill Gemfree, Michelini, Red Haven, San Lorenzo, Springerest, Güteklasse I, Durchmesser 61 bis 67 mm.

## NEKTARINEN

Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1990

(ECU/100 kg Eigengewicht)

|                    | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|--------------------|------------|---------|--------------|---------|
|                    | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juni               | 52,34      | 52,34   | 25,12        | 25,12   |
| Juli bis September | 47,96      | 47,96   | 23,02        | 23,02   |

Diese Preise gelten für verpackte Nektarinen der Sorten Armiking, Crimsongold, Early Sun Grand, Fantasia, Independence, May Grand, Nectared, Snow Queen und Stark Red Gold, Güteklasse I, Durchmesser 61 bis 67 mm.

## ZITRONEN

Für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg Eigengewicht)

|           | Grundpreis |         | Ankaufspreis |         |
|-----------|------------|---------|--------------|---------|
|           | EWG-10     | Spanien | EWG-10       | Spanien |
| Juni      | 41,33      | 26,48   | 24,27        | 15,56   |
| Juli      | 42,34      | 27,05   | 24,90        | 15,92   |
| August    | 41,91      | 26,81   | 24,77        | 15,85   |
| September | 37,53      | 24,34   | 23,37        | 15,06   |
| Oktober   | 35,36      | 23,11   | 22,99        | 14,91   |
| November  | 34,35      | 22,54   | 20,07        | 13,19   |
| Dezember  | 33,72      | 22,18   | 19,82        | 13,05   |
| Januar    | 34,73      | 22,75   | 20,33        | 13,34   |
| Februar   | 33,47      | 22,04   | 19,70        | 12,98   |
| März      | 34,86      | 22,83   | 20,33        | 13,34   |
| April     | 36,51      | 23,76   | 21,34        | 13,91   |
| Mai       | 37,39      | 24,26   | 21,85        | 14,20   |

Die Preise gelten für verpackte Zitronen, Güteklasse I, Durchmesser 53 bis 62 mm.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste und zweite Vierteljahr 1990 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 eine geschätzte Bilanz von 50 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 25 000 Tonnen und 25 000 Tonnen je nach Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Zur Ermöglichung der Einfuhr in den zwei ersten Vierteljahren sollte die Gültigkeitsdauer der in Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 970/90<sup>(4)</sup>, genannten Lizenzen verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das erste und zweite Vierteljahr 1990 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt:

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 12 500 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 12 500 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben.

*Artikel 2*

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 55 %.

*Artikel 3*

In Abweichung von Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 beträgt die Gültigkeitsdauer der aufgrund dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen sechs Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1494/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten und zweiten Vierteljahr 1990 auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3834/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 970/90<sup>(4)</sup>, ist erst im Mai 1990 für das Jahr 1990 entschieden worden. Demnach erscheint es notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und Ausstellung der Lizenzen im Rahmen der Sonderregelungen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gilt für das erste und zweite Vierteljahr 1990 hinsichtlich der Sonderregelungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der genannten Verordnung folgendes :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

- a) die Anträge können nur vom 1. bis 8. Juni 1990 eingereicht werden,
- b) die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der genannten Verordnung genannten Mitteilungen werden am 13. Juni 1990 vorgenommen,
- c) die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung vorgesehene Erteilung der Lizenzen erfolgt ab 18. Juni 1990.

*Artikel 2*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3834/89 der Kommission<sup>(5)</sup> lautet wie folgt :

*„Artikel 1*

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregel nach dem Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 Buchstabe a) des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorgenommen.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 21. 12. 1989, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1495/90 DER KOMMISSION**  
vom 31. Mai 1990  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 29.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Codes   | Abschöpfungsbeträge  |
|------------|----------------------|
| 1701 11 10 | 31,54 <sup>(1)</sup> |
| 1701 11 90 | 31,54 <sup>(1)</sup> |
| 1701 12 10 | 31,54 <sup>(1)</sup> |
| 1701 12 90 | 31,54 <sup>(1)</sup> |
| 1701 91 00 | 34,08                |
| 1701 99 10 | 34,08                |
| 1701 99 90 | 34,08 <sup>(2)</sup> |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1496/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1406/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1447/90 <sup>(4)</sup>;  
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1406/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 1406/90 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 82.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 32.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

| Erzeugniscodes | Beträge der Erstattung |   |
|----------------|------------------------|---|
|                | je 100 kg              | je 1 v. H. Saccharosegehalt<br>je 100 kg des<br>betreffenden Erzeugnisses |
| 1701 11 90 100 | 26,95 <sup>(1)</sup>   |   |
| 1701 11 90 910 | 26,95 <sup>(1)</sup>   |   |
| 1701 11 90 950 | <sup>(2)</sup>         |   |
| 1701 12 90 100 | 26,95 <sup>(1)</sup>   |   |
| 1701 12 90 910 | 26,95 <sup>(1)</sup>   |   |
| 1701 12 90 950 | <sup>(2)</sup>         |   |
| 1701 91 00 000 |                        | 0,2930  |
| 1701 99 10 100 | 29,30                  |   |
| 1701 99 10 910 | 29,30                  |   |
| 1701 99 10 950 | 28,30                  |   |
| 1701 99 90 100 |                        | 0,2930  |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Anpassung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Getreidesektor infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 und in Anwendung der Stabilisierungsregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juli 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4b Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 <sup>(5)</sup> sind die Preise und Beträge des Getreidesektors aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 der Koeffizient 1,001712 anwendbar ist. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist insbesondere die sich daraus ergebende Verringerung der vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge genau anzugeben.

Die Kommission hat festgestellt, daß unter Zugrundelegung von Artikel 4b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.

2727/75 die Getreideerzeugung 1989/90 die für das betreffende Wirtschaftsjahr garantierte Höchstmenge überschritten hat. Nach Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sind die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Getreideinterventionspreise daher um 3 % herabzusetzen und die Richtpreise anzupassen.

Die mit Artikel 1 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Interventions- und Richtpreise im Getreidesektor werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringert. Sie werden auf die fünfte Ziffer auf- bzw. abgerundet.

Die übrigen im Anhang der vorstehenden Verordnung genannten Preise und Beträge im Getreide- und Stärkesektor, mit Ausnahme der Schwellenpreise, sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Die in Anwendung von Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Interventions- und Richtpreise im Getreidesektor werden in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

## ANHANG I

|   | <i>Betrag in ECU/t</i> |
|---|------------------------|
| <b>GETREIDE</b>   |                        |
| <b>Getreidesektor</b>   |                        |
| Besonderer Zuschlag gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75:  |                        |
| — für Weichweizen   | 3,47                   |
| — für Roggen  | 8,43                   |
| Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75  | 5,06                   |
| Gesamtbetrag der direkten Beihilfen an die Kleinerzeuger gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 und Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten | 219,62                 |
| Beihilfe für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75:   |                        |
| — Zehnergemeinschaft  | 171,14                 |
| — Spanien   | 110,79                 |
| Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Sorten von Qualitätshartmais gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75                             | 124,79                 |
| <b>Stärkesektor</b>   |                        |
| Mindestpreis für Kartoffeln gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86   | 248,67                 |
| Prämie an den Kartoffelstärkehersteller gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86  | 18,67                  |

## ANHANG II

|                        | <i>(in ECU/t)</i> |                        | <i>(in ECU/t)</i> |
|------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| <b>WEICHWEIZEN</b>     |                   | <b>MAIS</b>            |                   |
| Interventionspreis     | 168,55            | Interventionspreis     | 168,55            |
| Richtpreis             | 234,22            | Gemeinsamer Richtpreis | 213,29            |
| <b>ROGGEN</b>          |                   | <b>SORGHUM</b>         |                   |
| Interventionspreis     | 160,13            | Interventionspreis     | 160,13            |
| Gemeinsamer Richtpreis | 213,29            | Gemeinsamer Richtpreis | 213,29            |
| <b>GERSTE</b>          |                   | <b>HARTWEIZEN</b>      |                   |
| Interventionspreis     | 160,13            | Interventionspreis     |                   |
|                        |                   | — Zehnergemeinschaft   | 235,96            |
|                        |                   | — Spanien              | 212,71            |
| Gemeinsamer Richtpreis | 213,29            | Richtpreis             | 287,38            |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1498/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und über die im Rahmen der die kleinen Erzeuger betreffenden Regelung der Beihilfe entsprechenden Gesamtbeträge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4c  
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 beläuft sich die zusätzliche Mitverantwortungsab-  
gabe auf 1,5 % des am Beginn des Wirtschaftsjahres für  
backfähigen Weichweizen geltenden Interventionspreises.Der bei der Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwor-  
tungsabgabe zu berücksichtigende Interventionspreis  
wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1497/90 der  
Kommission vom 31. Mai 1990 zur Anpassung der für das  
Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und  
Beträge im Getreidesektor infolge der Währungsneufest-  
setzung vom 5. Januar 1990 und in Anwendung der  
Stabilisierungsregelung<sup>(3)</sup> festgelegt.Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen  
Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf  
kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1347/90<sup>(5)</sup>, werden der Gesamtbetrag und die denMitgliedstaaten zugeteilten Beträge mit einem Koeffi-  
zienten multipliziert, damit der Höhe der tatsächlich  
erhobenen zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe  
Rechnung getragen wird. Dieser Koeffizient muß jetzt  
festgelegt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :—

*Artikel 1*Die in Artikel 4c der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75  
genannte, im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltende zusätz-  
liche Mitverantwortungsabgabe beläuft sich auf 2,53  
ECU/t.*Artikel 2*Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
729/89 genannte Koeffizient beträgt 0,75.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 11. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 118 dieses Amtsblatts.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/90 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1990

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1451/90 der Kommission<sup>(7)</sup>  
festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(8)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(9)</sup> betref-  
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 39.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Mai 1990 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(11)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.  
1451/90 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

| KN-Codes   | Abschöpfungen |              |  |
|------------|---------------|--------------|--|
|            | Portugal      | AKP oder ULG | Drittländer<br>(ausgenommen<br>AKP oder ULG) |
| 1102 90 90 | 60,86         | 147,57       | 150,59                                       |
| 1103 19 90 | 60,86         | 147,57       | 150,59                                       |
| 1103 21 00 | 79,44         | 269,39       | 275,43                                       |
| 1103 29 90 | 60,86         | 147,57       | 150,59                                       |
| 1104 19 10 | 79,44         | 269,39       | 275,43                                       |
| 1104 19 99 | 108,12        | 260,42       | 266,46                                       |
| 1104 29 11 | 57,26         | 199,05       | 202,07                                       |
| 1104 29 19 | 93,76         | 231,49       | 234,51                                       |
| 1104 29 31 | 68,27         | 239,46       | 242,48                                       |
| 1104 29 39 | 93,76         | 231,49       | 234,51                                       |
| 1104 29 91 | 44,62         | 152,65       | 155,67                                       |
| 1104 29 99 | 60,86         | 147,57       | 150,59                                       |
| 1104 30 10 | 36,63         | 112,25       | 118,29                                       |
| 1107 10 11 | 83,47         | 266,39       | 277,27                                       |
| 1107 10 19 | 65,12         | 199,05       | 209,93                                       |
| 1108 11 00 | 110,27        | 329,25       | 349,80                                       |
| 1109 00 00 | 344,46        | 598,64       | 779,98                                       |

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Mai 1990

über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen

(90/242/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43, auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das fortdauernde Auftreten von Brucellose bei Schafen und Ziegen, vor allem in den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums, stellt eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier dar.

Das fortdauernde Auftreten dieser Seuche bildet ein Hindernis für den freien Verkehr mit Schafen und Ziegen.

Die Tilgung der Seuche ist nicht nur für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Handels mit Schafen und Ziegen, ihren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, sondern auch zur Steigerung der Zuchtleistung und somit zur Verbesserung des Lebensstandards der in diesem Sektor beschäftigten Personen unerlässlich.

Die betroffenen Mitgliedstaaten müssen ein Programm zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen vorlegen.

Außerdem müssen die Bedingungen für die Tötung und Absonderung der Tiere, die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten sowie die Verwertung bestimmter tierischer Erzeugnisse festgelegt werden.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt in Form der Erstattung eines Teils der Prämie, mit der die

Mitgliedstaaten die Besitzer infizierter Schafe und Ziegen für deren sofortige Beseitigung entschädigen.

Die Tilgungsprogramme müssen Maßnahmen enthalten, die den Erfolg der Aktion gewährleisten. Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet und die Annahme der vorgenannten Maßnahmen sowie ihre Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten sind regelmäßig über den Fortgang der Maßnahmen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Französische Republik, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik legen binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein Programm zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) der Schafe und Ziegen vor.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Entscheidung

1. sind

- a) „Schafe und Ziegen“ die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(4)</sup> definierten Tiere ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 51.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 49.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

- b) „amtliche Brucelloseuntersuchungen“ alle serologischen Untersuchungen gemäß dem Anhang bzw. alle anderen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieser Entscheidung von der Kommission anerkannten Untersuchungen ;
2. gelten, soweit erforderlich, die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/360/EWG <sup>(2)</sup>.

### Artikel 3

Das in Artikel 1 genannte Programm muß folgendes enthalten :

1. die Angabe der für die Durchführung und Koordinierung des Programms zuständigen Zentralbehörden ;
  2. eine Bestimmung, die gewährleistet, daß das Auftreten von Brucellose und jeder Brucelloseverdacht der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden ;
  3. eine Bestimmung über die Registrierung der Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe ;
  4. Vorschriften, die gewährleisten, daß die Tierhaltungsbetriebe nach Ablauf des Programms als amtlich brucellosefrei oder als brucellosefrei eingestuft werden können ;
  5. ein Verbot der therapeutischen Behandlung der Brucellose ;
  6. die Angabe der Gebietsteile, in denen die Impfung gegen Brucellose durchgeführt wird, sowie der Gebietsteile, in denen sie verboten ist ;
  7. Angaben über die Zahl und die geographische Lage der Betriebe sowie über Anzahl und Aufenthalt der Tiere, die in jedem Anwendungsjahr des Programms zu überprüfen sind ;
  8. Angaben über die einzelstaatlichen Mittelzuweisungen für die Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen, einschließlich Aufschlüsselung der einzelnen Mittelzuweisungen und insbesondere des veranschlagten Betrags der Entschädigung je getötetes Tier sowie Angabe der veranschlagten Jahresgesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen ;
  9. Einführung eines Kennzeichnungssystems zur Überwachung der Verbringung von Schafen und Ziegen ;
  10. eine Bestimmung über die unverzügliche und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schafe und Ziegen, die infolge einer positiven Reaktion auf eine amtliche Brucelloseuntersuchung oder wegen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Infektionsverdachts getötet worden sind ;
  11. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die zuständigen Behörden bei Brucelloseverdacht so schnell wie möglich die erforderlichen Nachforschungen anstellen, um das Vorliegen der Seuche zu bestätigen bzw. auszuschließen.
- Bis zum Vorliegen der entsprechenden Untersuchungsergebnisse ordnen die zuständigen Behörden an, daß
- der Betrieb amtlich überwacht wird,
  - sämtliche Transporte vom und zum Betrieb verboten werden, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung geführt,
  - seuchenverdächtige Tiere innerhalb des Betriebs abgesondert werden ;
12. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Anordnungen nach Nummer 11 erst aufgehoben werden, wenn der betreffende Betrieb amtlicherseits als brucellosefrei bzw. als frei von Brucelloseverdacht befunden worden ist ;
  13. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die zuständige Behörde im Falle des amtlich bestätigten Auftretens der Seuche in einem Betrieb geeignete Vorkehrungen trifft, um deren Ausbreitung zu verhindern ; insbesondere
    - a) sind sämtliche Transporte vom und zum fraglichen Bestand zu untersagen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung verbracht ;
    - b) sind Tiere mit amtlich bestätigtem Brucellosebefund, Tiere, die bei der unter Buchstabe c) genannten Untersuchung eine verdächtige Reaktion aufweisen, Tiere, die von solchen Tieren möglicherweise angesteckt wurden, sowie Tiere, die von den zuständigen Behörden für infiziert gehalten werden, abzusondern und bis zu ihrer Tötung gemäß Artikel 4 entsprechend zu kennzeichnen ;
    - c) sind die verbleibenden Tiere unverzüglich einer amtlichen Brucelloseuntersuchung zu unterziehen ;
    - d) muß Milch von infizierten Tieren aus einem Seuchenbetrieb sachgerecht abgesondert werden und darf nur in diesem Betrieb und nach entsprechender Wärmebehandlung zur Futtermittel- oder Käseherstellung verwendet werden ;
    - e) darf Milch von nicht infizierten Tieren aus einem Seuchenbetrieb diesen Betrieb nur nach entsprechender Wärmebehandlung verlassen ;
    - f) sind zur Verfütterung bestimmte Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörpervierteil, Fleischteile und Schlachtnebenerzeugnisse von infizierten Tieren so zu behandeln, daß jegliche Verunreinigung vermieden wird ;
    - g) sind brucelloseinfizierte Föten, Totgeburten und an Brucellose verendete Tiere sowie Plazentae sofort sorgfältig zu entfernen und unschädlich zu beseitigen, es sei denn, sie sollen untersucht werden ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 29.

- h) sind Stroh, Einstreu und alle anderen Materialien und Gegenstände, die mit dem infizierten Tier bzw. den infizierten Tieren oder der Plazenta in Berührung gekommen sind, nach Besprühen mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel durch Verbrennen oder Vergraben unverzüglich und unschädlich zu beseitigen; handelt es sich um Materialien, so müssen diese vor Wiederverwendung mit dem genannten Desinfektionsmittel desinfiziert werden;
- i) haben Verwaltungsvorschriften für die Kontrolle von Betrieben wie etwa Tierkörperbeseitigungsanlagen zu gewährleisten, daß die Brucellose nicht über die in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse verbreitet wird;
- j) ist der Dung aus Ställen oder sonstigen zur Haltung der Tiere genutzten Räumlichkeiten mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen geeigneten Desinfektionsmittel zu besprengen und an einem für landwirtschaftliche Nutztiere unzugänglichen Ort mindestens drei Wochen lang zu lagern. Er darf auf keinen Fall auf Gemüsekulturen gestreut werden. Das Desinfektionsmittel erübrigt sich, wenn der Dung mit Erde abgedeckt wird. Abwässer aus Stallungen oder sonstigen zur Haltung der Tiere genutzten Räumlichkeiten sind zu desinfizieren, wenn sie nicht zusammen mit dem Dung entfernt werden.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Tiere, bei denen aufgrund einer bakteriologischen, pathologischen, allergometrischen oder serologischen Untersuchung das Auftreten von Brucellose amtlich festgestellt worden ist, und Tiere, die von den zuständigen Stellen als infiziert angesehen werden, unter amtlicher Aufsicht so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen dreißig Tagen getötet werden, nachdem der Besitzer oder der Halter amtlicherseits über die Untersuchungsergebnisse sowie die im Rahmen des Tilgungsprogramms bestehende Verpflichtung, die betreffenden Schafe oder Ziegen innerhalb dieser Frist töten zu lassen, unterrichtet worden ist.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 12 ermächtigen, die Frist für die Tötung dieser Tiere nach Unterabsatz 1 auf fünfundvierzig Tage zu verlängern, wenn dies zur Berücksichtigung der mit einer bestimmten geographischen Lage zusammenhängenden Schwierigkeit erforderlich ist.

#### Artikel 5

Die Programme gemäß Artikel 1 müssen außerdem folgendes vorsehen:

1. Zwischen der Tötung der Tiere gemäß Artikel 4 und der Wiederaufstockung des Bestands sind Stallungen und andere Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere sowie alle für die Tiere verwendeten Behältnisse, Geräte und sonstigen Gegenstände unter amtlicher Aufsicht und entsprechend den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Weiden, auf denen infizierte Tiere gehalten wurden, dürfen erst sechzig Tage nach deren Entfernung von diesen Weiden wieder genutzt werden.
2. Transportmittel, Behältnisse und Geräte, die für den Abtransport von Tieren aus einem Seuchenbetrieb

bzw. von Stoffen oder von Materialien und Gegenständen, die mit diesen Tieren in Kontakt gekommen sind, verwendet wurden, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Die Verladebereiche sind nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Das Desinfektionsmittel und deren Konzentrate sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.
4. Zwischen der Tötung der Tiere gemäß Artikel 4 und der Wiederaufstockung des Bestands dürfen keine Tiere in den oder aus dem Seuchenbetrieb verbracht werden, es sei denn, sie werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unverzüglichen Schlachtung geführt.
5. Zur Bestätigung der Tilgung der Krankheit ist der Seuchenbetrieb amtlichen Brucelloseuntersuchungen zu unterziehen.

6. Die Bestände des Seuchenbetriebs dürfen erst wieder aufgestockt werden, nachdem alle über sechs Monate alten Tiere, die zu diesem Zweck im Betrieb verbleiben, mindestens einer amtlichen Brucelloseuntersuchung unterzogen worden sind, bei der sich kein positiver Befund ergeben hat.

Bei geimpften Schafen und Ziegen dürfen diese Untersuchungen, wenn sämtliche Tiere eines Betriebs vor dem Alter von sieben Monaten mit REV 1 oder einem anderen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 zugelassenen Impfstoff geimpft worden sind, jedoch erst an mehr als 18 Monate alten Tieren vorgenommen werden. In bestimmten Sonderfällen kann die Kommission bei der Prüfung des Programms gemäß Artikel 6 einen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 12 ermächtigen, diese Untersuchungen an mehr als 30 Monaten alten Tieren vorzunehmen.

7. Im Falle eines positiven Brucellosebefundes bei Schafen und Ziegen,
  - die aus der Wanderhaltung zurückkommen
  - oder die insbesondere zu Weide-, Melk- oder sonstigen Zwecken regelmäßig mit Schafen und Ziegen aus anderen Betrieben in Berührung kommen,

sind alle Betriebe, die Tiere für Wanderhaltung gestellt oder zu Weide-, Melk- oder sonstigen Zwecken zusammengeführt haben, als ein einziger großer Seuchenbetrieb anzusehen und zur Bestätigung der Tilgung der Seuche amtlichen Brucelloseuntersuchungen zu unterziehen.

#### Artikel 6

Die Kommission prüft die von den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten aufgestellten Programme und entscheidet, ob sie die Bedingungen für die Genehmigung erfüllen oder ob sie geändert werden müssen. Die Programme sowie etwaige Änderungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigt.

#### Artikel 7

Für die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wird eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt.

*Artikel 8*

(1) Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird zur Entschädigung der Besitzer von Tieren, die gemäß Artikel 4 getötet wurden, für drei Jahre ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung des in Artikel 1 genannten Programms festsetzt.

(2) Die Unterstützung geht zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 15 Millionen ECU veranschlagt.

*Artikel 9*

(1) Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem gemäß Artikel 12 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 8 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 4 entstehen.

(2) Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten 40 ECU für jedes im Rahmen des Tilgungsprogramms getötete Tier (Schaf/Ziege).

Um bestimmten Sondersituationen einschließlich der Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Tilgung zu verstärken, Rechnung zu tragen, kann jedoch der Gemeinschaftsbeitrag von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 um bis zu 50 v. H. der Kosten, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschädigung der Tierbesitzer für die Tötung der Tiere entstehen, aufgestockt werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

*Artikel 10*

(1) Die Anträge auf Zahlung einer Entschädigung beziehen sich auf die in dem Mitgliedstaat während eines Kalenderjahres durchgeführten Tötungen und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 12 genannten Ausschusses.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

*Artikel 11*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(2)</sup>, gelten entsprechend.

*Artikel 12*

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß

68/361/EWG<sup>(3)</sup> eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 13*

(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden regelmäßig Kontrollen an Ort und Stelle vor, um sich vom tierärztlichen Standpunkt aus von der Ausführung der Programme zu vergewissern.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen; um diese Kontrollen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß den Sachverständigen auf ihre Anfrage alle für die Beurteilung der Ausführung der Programme erforderlichen Informationen und Unterlagen überlassen werden.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen sowie die Durchführungsvorschriften für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen und das von diesen bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Anhand der Informationen der einzelstaatlichen Behörden, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuß regelmäßig über den Stand der Entwicklung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

(2) Muß ein Tilgungsprogramm während seiner Durchführung geändert werden, so bedarf es einer neuen Genehmigung, über die nach dem Verfahren des Artikels 12 entschieden wird.

#### *Artikel 14*

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von drei Jahren einen Bericht über die Durchführung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Programme; dieser Bericht ist erforderlichenfalls mit Vorschlägen zu versehen, die auf eine weitere Harmonisierung der einzelstaatlichen

Prophylaxemaßnahmen abzielen und über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

#### *Artikel 15*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

---

### ANHANG

#### **Amtliche Untersuchung auf Brucellose (*B. melitensis*)**

##### **1. *Rose Bengal-Test***

Der Rose Bengal-Test kann als Screening-Test verwandt werden, um den Schaf- oder Ziegenhaltungen die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien bzw. einer brucellosefreien Haltung zu verleihen.

##### **2. *Komplementbindung***

a) Für Einzeluntersuchungen ist die Komplementbindungsreaktion zu verwenden.

b) Die Komplementbindungsreaktion kann verwendet werden, um den Schaf- oder Ziegenhaltungen die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien bzw. einer brucellosefreien Haltung zu verleihen.

c) Ein Serum, das mindestens 20 ICFT-Einheiten pro ml enthält, muß als positiv angesehen werden.

3. Die verwendeten Antigene müssen von dem einzelstaatlichen Laboratorium zugelassen worden sein und gegenüber dem zweiten Internationalen Brucella-abortus-Standardantiserum eingestellt werden.

4. Das Arbeitsserum (für die laufende Kontrolle) muß gegenüber dem Standardantiserum eingestellt werden und dem zweiten, vom Zentralen Veterinärlabor in Weybridge, Surrey, Vereinigtes Königreich, hergestellten Internationalen Brucella-abortus-Standardantiserum entsprechen.

---

**GESCHÄTZTE BILANZ DES RATES**

vom 21. Mai 1990

betreffend zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990

(90/243/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission —

GENEHMIGT FOLGENDE GESCHÄTZTE BILANZ:

**Einleitung**

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 stellt der Rat alljährlich vor dem 1. Dezember auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine geschätzte Bilanz betreffend die männlichen Jungrinder auf, die im Rahmen der in dem genannten Artikel vorgesehenen Regelung eingeführt werden können. Diese Bilanz berücksichtigt zum einen den voraussichtlichen Bestand an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern und zum anderen den Bedarf der Züchter in der Gemeinschaft. Nach Artikel 31 der genannten Verordnung ist bei deren Durchführung zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

**I****Gemeinschaftsbestände an Jungrindern**

Diese Bilanz betrifft die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990. Sie wurde auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Angaben und nach Maßgabe der voraussichtlichen Entwicklung der Bestände und des in der Gemeinschaft bestehenden Bedarfs an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern im Jahr 1990 erstellt.

Unter Berücksichtigung der für 1990 erwarteten Zahl der weiblichen Zuchtrinder (rund 35 350 000 Kühe und Färsen) wird damit gerechnet, daß im selben Jahr

28 500 000 Kälber geboren werden. Somit würden im Laufe des Jahres rund 14 250 000 männliche Kälber erzeugt.

**II****Gemeinschaftsbedarf**

Aufgrund der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Auskünfte dürften 1990 etwa 3 800 000 männliche Kälber geschlachtet werden.

Die Zahl der männlichen Tiere, die als Ochsen, Mastochsen und Zuchtbullen zur Schlachtung bestimmt sind, dürfte rund 10 648 000 Stück betragen. Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben und der vorstehenden Vorausschätzungen ist somit für 1990 ein Bedarf der Tierhalter der Gemeinschaft an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern von 10 648 000 Stück zu erwarten.

Darauf ergibt sich für die Gemeinschaft im Jahr 1990 ein Gesamtbedarf an männlichen Kälbern von 14 448 000 Stück.

Dieser Bedarf kann nur teilweise aus Gemeinschaftsbeständen gedeckt werden, die rund 14 250 000 Stück betragen.

Das voraussichtliche Defizit der Gemeinschaft an männlichen zum Mästen bestimmten Jungrindern dürfte 1990 somit rund 198 000 Stück betragen.

**Schlußfolgerung**

Die geschätzte Bilanz der zum Mästen bestimmten männlichen Jungrinder mit einem Gewicht bis zu 300 kg, die 1990 gemäß der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Regelung eingeführt werden können, wird auf 198 000 Stück veranschlagt.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

## GESCHÄTZTE BILANZ DES RATES

vom 21. Mai 1990

**betreffend das für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Rindfleisch für die Zeit  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990**

(90/244/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission —

GENEHMIGT FOLGENDE GESCHÄTZTE BILANZ :

### Einleitung

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
805/68 erstellt der Rat alljährlich vor dem 1. Dezember  
eine geschätzte Bilanz des Fleisches, das aufgrund der  
Regelung dieses Artikels eingeführt werden kann.

Die vorliegende Bilanz gilt für die Zeit vom 1. Januar bis  
31. Dezember 1990. Sie wurde anhand der der Kommissi-  
on vorliegenden Daten und nach Maßgabe der gegen-  
wärtigen möglichen Vorausschätzungen erstellt. Sie  
beruht auf der Schätzung des Bedarfs der Industrie und  
des in der Gemeinschaft verfügbaren, in Qualität und  
Angebotsform zur industriellen Verwendung geeigneten  
Fleisches, nachstehend „Verarbeitungsfleisch“ genannt.

Der Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch wurde  
unter Zugrundelegung der jährlich zur Verarbeitung  
kommenden Mengen an frischem Fleisch und Gefrier-  
fleisch geschätzt.

Bei der Schätzung der in der Gemeinschaft verfügbaren  
Mengen an Verarbeitungsfleisch wurde den zu diesem  
Zweck normalerweise verwendeten Mengen an frischem  
Fleisch Rechnung getragen.

Bei der Annahme dieser geschätzten Bilanz hat der Rat  
berücksichtigt, daß nach Artikel 31 der Verordnung  
(EWG) Nr. 805/68 bei der Durchführung derselben  
Verordnung zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des  
Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise  
Rechnung zu tragen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

I

### Angebotsmengen an Verarbeitungsfleisch

Nach den der Kommission im August 1989 von den  
Mitgliedstaaten übermittelten Angaben lassen sich die in  
der Gemeinschaft vorhandenen Mengen an frischem  
einheimischem Verarbeitungsfleisch für 1990 auf 960 000  
Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, schätzen.

Es kann ferner davon ausgegangen werden, daß Ende  
1989 in der Gemeinschaft in öffentlicher Lagerhaltung  
ein Fleischvorrat aus Interventionskäufen vorhanden sein  
wird, von dem schätzungsweise 66 000 Tonnen, ausge-  
drückt in Fleisch mit Knochen, zur Verarbeitung geeignet  
sein werden.

Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, daß Ende  
des Jahres 1989 aufgrund der Gewährung einer Beihilfe  
für die private Lagerhaltung von ganzen oder halben Tier-  
körpern, Hintervierteln und Vordervierteln ausgewach-  
sener Rinder ein Lagerbestand von Fleisch in Kühlhäu-  
sern besteht. Schätzungsweise 10 000 Tonnen davon,  
ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, dürften zur Verar-  
beitung geeignet sein.

Die Gemeinschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1990  
ein Zollkontingent für 53 000 Tonnen Gefrierfleisch  
eröffnet, das 68 900 Tonnen Fleisch mit Knochen  
entspricht.

Nach der bisherigen Erfahrung werden von diesem  
Kontingent 1990 9 000 Tonnen Gefrierfleisch mit  
Knochen für Verarbeitungszwecke eingeführt werden.

Für 1990 lassen sich die Einfuhren der Gemeinschaft von  
für die Verarbeitung geeignetem Fleisch aus Botsuana,  
Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe auf 5 000  
Tonnen Fleisch mit Knochen schätzen.

Somit werden 1990 insgesamt folgende Mengen für die  
Verarbeitung verfügbar sein :

|  | <i>(in Tonnen)</i> |
|--|--------------------|
| — Frischfleisch :  | 960 000            |
| — Gefrierfleisch aus Interventions-<br>käufen :  | 66 000             |
| — Gefrierfleisch, welches im Rahmen<br>der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung<br>gelagert wird : | 10 000             |
| — Gefrierfleisch im Rahmen des GATT-<br>Kontingents :  | 9 000              |
| — Gefrierfleisch, das im Rahmen des<br>AKP-Abkommens eingeführt wird :                           | 5 000              |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>1 050 000</b>   |

## II

**Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch**

Nach den der Kommission im August 1989 von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben läßt sich der Bedarf der Gemeinschaft an Verarbeitungsfleisch für 1990 auf 1 100 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, schätzen.

Hierin inbegriffen ist der Bedarf für die Herstellung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bezeichneten Konserven. Diese letztere Menge wird auf 215 000 Tonnen geschätzt.

**Schlußfolgerungen**

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Bedarf nur teilweise durch die gemeinschaftlichen Angebotsmengen an diesem Fleisch gedeckt werden kann.

Der voraussichtliche Fehlbedarf der Gemeinschaft im Jahre 1990 an Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie dürfte somit etwa 50 000 Tonnen betragen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird beschlossen, diese Menge so aufzuteilen, daß

- 25 000 Tonnen Fleisch, das zur Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten, für eine vollständige Aussetzung der Abschöpfung in Frage kommen und
- 25 000 Tonnen Fleisch, das für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Konserven gemäß dem ersten Gedankenstrich bestimmt ist, für eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung in Frage kommen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY